Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin
Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Volkmar Schneider

ZUR KINDESMISSHANDLUNG (KINDESVERNACHLÄSSIGUNG) IN DER AUSLÄNDISCHEN BEVÖLKERUNG VON BERLIN (WEST) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG SOZIO-KULTURELLER FAKTOREN

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde
an den Medizinischen Fachbereichen
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von
Gisela Roth
Ibbenbühren / Westfalen

1905

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin

Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Volkmar Schneider

ZUR KINDESMISSHANDLUNG (KINDESVERNACHLÄSSIGUNG) IN DER AUSLÄNDISCHEN BEVÖLKERUNG VON BERLIN (WEST) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG SOZIO- KULTURELLER FAKTOREN

Inaugural- Dissertation
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde
an den Medizinischen Fachbereichen
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von: Gisela Roth
aus: Ibbenbüren/ Westfalen

Referent: Prof. Dr. Hansjürgen Bratzke

Korreferent: Prof. Dr. H.- Ch. Steinhausen
Prof. Dr. W. Rasch

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fachbereiche
der Freien Universiät Berlin

Promoviert am: 15. 8. 1985

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung

II. Hauptteil
1. Kriminalstatistik
2. Eigenes Untersuchungsgut
a) Methode
b) Material
c) Auswertung
d) Kasuistik

III. Diskussion
1. Kindesmißhandlung, Kindesvernachlässigung
2. Strukturen
a) Vergleich Deutschland- Türkei
b) Familiäre Sozialisation in der Türkei
c) Situation nach Migration
3. Rechtliche Aspekte
a) Vergleich: deutsche- türkische Gesetze
b) Gerichtsverfahren

IV. Zusammenfassung und Ausblick
1. Ergebnisse
2. Ansätze zur Hilfe

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547201_0042

I. Einleitung

Über Kindesmißhandlung und Kindesvernachlässigung finden sich in den letzten Jahren für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) ausführliche zusammenfassende Darstellungen bei TRUBE- BECKER (1982) und ZENZ (1979), s. auch die ausführliche Bibliographie von BRINKMANN/ HONIG (1984). Zwar wird auch im Ausland das Problem ausführlich abgehandelt (8, 33), doch wurde bei der Ursachen-und Konfliktforschung die besondere Problematik von Kindesmißhandlungen bei Gastarbeitern außer acht gelassen. Nicht nur für die rechtliche Einordnung ist es aber unerläßlich, auf die Hintergründe dieses Verhaltens einzugehen, sondern auch, um Verständnis zu erwecken und dazu beizutragen, Fehlbeurteilungen aufgrund bestehender oder vermuteter heimatlicher Sitten und Gebräuche zu vermeiden.

Daher soll in dieser Arbeit in erster Linie Hilfestellung zur Begutachtung und Aufklärung von Kindesmißhandlungen bei Gastarbeitern gegeben werden. Durch die Darstellung der soziokulturellen Hintergründe und der Lebenssituation in Berlin (West) soll Verständnis geweckt werden für die besondere Lage der Gastarbeiterfamilie, in der es zu Kindesmißhandlung (Vernachlässigung) kommt.

Da soziale und kulturelle Unterschiede bei den verschiedenen Nationalitäten von Gastarbeitern bestehen, andererseits die Gruppen häufig zahlenmäßig im Verhältnis so unbedeutend sind, daß keine sicheren Rückschlüsse möglich sind, wurde die Darstellung der Problematik auf die in Berlin zahlenmäßig größte Gruppe, die der türkischen Gastarbeiter, beschränkt. Sie stellten 1981 49% der nichtdeutschen Bevölkerung Berlins. Es ergeben sich aber aus der Untersuchung sozialer und kultureller Faktoren durchaus anwendbare Parallelen zu anderen Nationalitätengruppen.

II. Hauptteil

II. 1. Kriminalstatistik

Grundlage für die Betrachtung der Situation war zunächst die Kriminalstatistik des Landes Berlin (22), die jährlich Delikte aus dem Bereich Kindesmißhandlung (Vernachlässigung) einschließlich des Ausländeranteils zahlenmäßig erfaßt. Sie gibt Hinweise auf die Situation und Entwicklung im allgemeinen und bei Ausländern im besonderen.

In der Statistik werden alle Fälle erfaßt, die nach Abschluß der kriminalpolizeilichen Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden.

Im Strafgesetzbuch wird Kindesmißhandlung unter § 223b als Körperverletzungsdelikt, Kindesvernachlässigung unter § 170d als Straftat gegen die Familie eingeordnet (Wortlaut s. III. 3. a). Diese Delikte wurden nach Neuordnung des Straftatenkataloges ab 1971 statistisch gesondert erfaßt. Die Daten lagen bis zum Jahre 1981 vor (Abb. 1 und 2, Tab. 1 und 2).

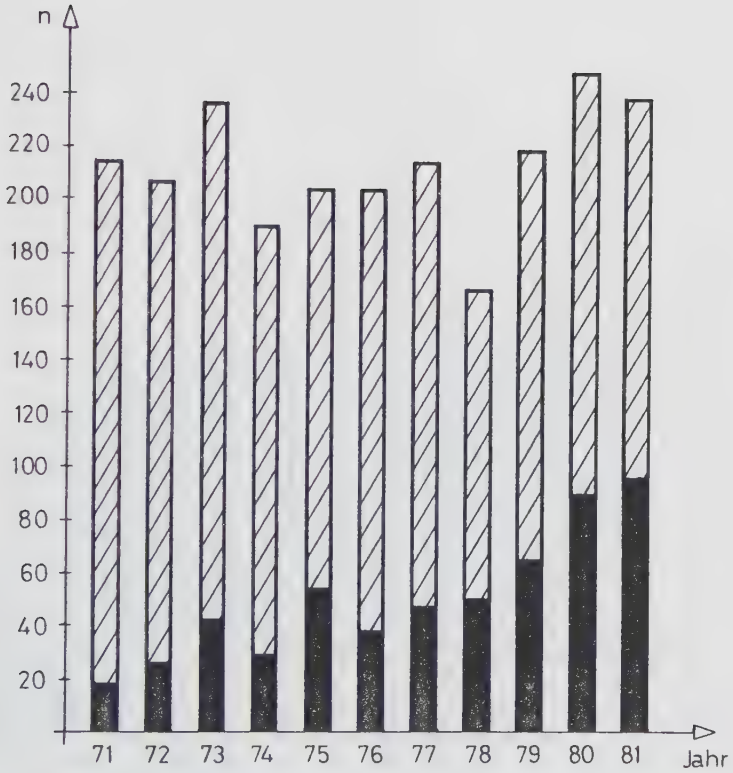

Abb.1 Entwicklung der Straftaten gemäß § 223 StGB (Kindesmißhandlungen) von 1971 - 1981 unter besonderer Berücksichtigung der nichtdeutschen Tatverdächtigen in Berlin (West)

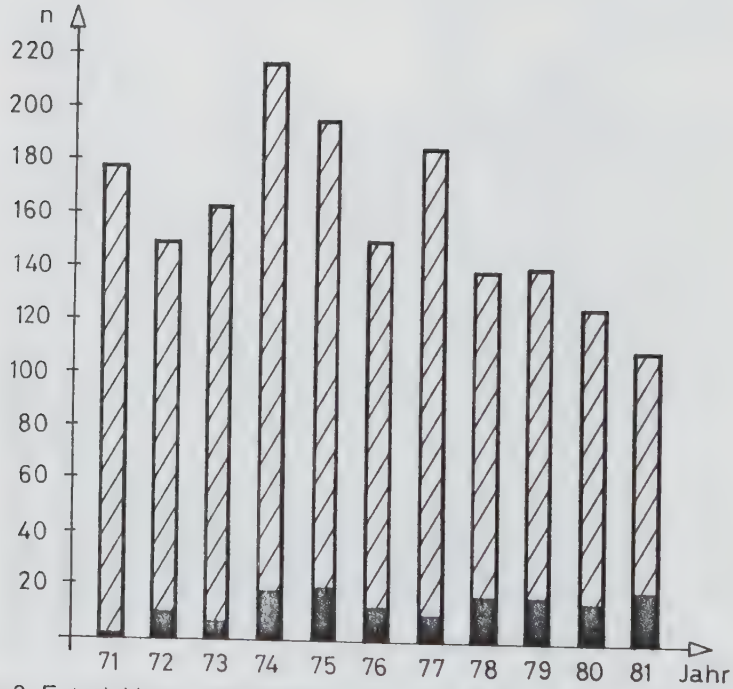

Abb.2 Entwicklung der Straftaten gemäß § 170 d StGB (Kindesvernachlässigung) unter besonderer Berücksichtigung der nichtdeutschen Tatverdächtigen in Berlin (West)

Tatverdächtige (insgesamt)

Nichtdeutsche Tatverdächtige

Jahr	Fälle	Opfer	Tatver-dächtige	nichtdt. Verdächt.	in %	Belast.-zahl ndt	Belast.-zahl ges	%anGes-krimin.
1971	178	-	214	19	8,9	13,56	10,20	0,1
1972	170	-	207	26	12,6	15,96	9,99	0,09
1973	194	215	236	42	17,8	23,15	11,50	0,11
1974	156	182	191	29	15,2	15,08	9,40	0,08
1975	162	186	204	54	26,5	28,57	10,18	0,09
1976	171	201	204	38	18,6	20,60	10,37	0,09
1977	179	214	214	47	22,0	25,24	11,05	0,09
1978	135	157	166	50	30,1	25,96	8,66	0,07
1979	134	159	172	55	32,0	27,30	9,03	0,06
alle	172	204	219	65	29,7	32,27	11,50	0,08
1980	159	191	182	60	33,0	27,12	9,58	0,07
alle	231	274	248	90	36,3	40,68	13,06	0,10
1981	146	186	171	65	38,0	27,31	9,04	0,06
alle	202	245	239	96	40,2	40,34	12,64	0,08

Abk.: nichtdt., ndt. = nichtdeutsche Belast.-zahl = Belastungszahl
Ges-krimin. = Gesamtkriminalität

von 1971 - 1974 Opfer unter 18 Jahren
ab 1975 Opfer unter 14 Jahren
ab 1979 Opfer unter 14 Jahren, zusätzlich Gesamtzahl der Fälle (Opfer alle Altersgruppen)

Tab. 1 Zahlenmäßige Erfassung von Kindesmißhandlungen in Berlin(West) von 1971 - 1981 unter besonderer Berücksichtigung des Ausländeranteils und der "Belastungszahl" (= Anzahl der Tatverdächtigen auf 1oo.ooo der Bevölkerung) (22)

Jahr	Fälle	Opfer	Tatver-dächtige	nichtdt. Verdächt.	in %	Belast.-zahl ndt	Belast.-zahl ges	%anGes-krimin.
1971	116		158	2	1,3	1,43	7,53	0,07
1972	115		150	10	6,7	6,14	7,24	0,06
1973	122		163	7	4,3	3,86	7,94	0,07
1974	167		217	18	8,3	9,36	10,68	0,09
1975	151		195	20	10,3	10,58	9,73	0,08
1976	128		150	13	8,7	7,05	7,63	0,07
1977	139		185	10	5,4	5,37	9,55	0,07
1978	107		139	17	12,2	8,83	7,25	0,05
1979	106		140	17	12,1	8,44	7,35	0,05
1980	95		126	15	11,9	6,78	6,64	0,04
1981	89		110	20	18,2	8,40	5,82	0,04

statistisch nicht gesondert erfaßt

Abk.: siehe Tabelle 1

Tab. 2 Zahlenmäßige Erfassung der Kindesvernachlässigungen in Berlin (West) von 1971 - 1981 unter besonderer Berücksichtigung des Ausländeranteils und der "Belastungszahl" (= Anzahl der Tatverdächtigen auf 100.000 der Bevölkerung) (22)

In den Tabellen 1 und 2 sind die Fallzahlen von 1971 bis 1981 für die Delikte nach § 223b und § 170d erfaßt, wobei in Tabelle 1 von 1971 bis 1974 jeweils die Straftaten nach § 223b StGB für Opfer bis zu 18 Jahren, von 1975 bis 1978 nur solche Straftaten an Kindern bis zu 14 Jahren und ab 1979 gegliedert nach Fällen mit Opfern unter 14 Jahren und Gesamtzahl der Fälle mit Opfern jeden Alters [1] erfaßt sind. § 170d betrifft entsprechend dem Gesetzestext nur Geschädigte bis zu 16 Jahren.

Spalte 2 gibt die Anzahl der Fälle wieder, Spalte 3 enthält die Anzahl der Opfer, sie werden in der Kriminalstatistik für § 223b StGB erst ab 1973 und für § 170d StGB überhaupt nicht erfaßt. Tatverdächtig (Spalte 4 und 5) sind diejenigen, die nach Abschluß der kriminalpolizeilichen Ermittlungen "hinreichend verdächtig" waren, die Tat begangen zu haben(22).
Spalte 4 umfaßt alle, Spalte 5 die nichtdeutschen Tatverdächtigen. "Nichtdeutsch" bedeutet hier: Ausländer und Staatenlose. Eine Aufgliederung der Ausländer nach Staatsangehörigkeit liefert die Kriminalstatistik für Delikte nach §§ 223b und 170d nicht.

Die Fallzahlen für § 223b lagen von 1971 bis 1981 zwischen 135 und 231, im Durchschnitt 177 Fälle pro Jahr, wobei zwischen 166 und 248 Tatverdächtige beteiligt waren, durchschnittlich 213. Der prozentuale Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen betrug 24% (556 von 2342), wobei ein absoluter Anstieg von 19 auf 96 Tatverdächtige und ein relativer Anstieg von 9% (1971) auf 40% (1981) zu erkennen war.
Ermittlungsfälle nach § 170d schwankten zwischen 89 (1981) und 167 (1974), durchschnittlich 121 Fälle pro Jahr. Die Zahl der Tatverdächtigen lag zwischen 110 (1981) und 217 (1974), im

---

1) In diesen Zahlen sind auch Fälle von Mißhandlung gebrechlicher und hilfloser Personen über 18 Jahre enthalten, die nicht der Kindesmißhandlung zuzuordnen sind. Diese machten aber nur einen kleinen Prozentsatz aus.

Durchschnitt 158 pro Jahr. Der Prozentanteil nichtdeutscher Tatverdächtiger stieg von 1,3% (1971) auf 18,2% (1981), durchschnittlich waren 9% der Tatverdächtigen nichtdeutsch.

Belastungszahlen (Spalte 7 und 8) geben die Anzahl der Tatverdächtigen auf 100.000 der Bevölkerung an [1]. Beispielsweise waren 1971 10,2 von 100.000 Berlinern verdächtig, eine Straftat nach § 223b begangen zu haben und 13,6 von 100.000 Ausländern. Die Belastungszahl für § 223b liegt zwischen 8,7 (1978) und 13,1 (1980), im Durchschnitt 10,8 (Spalte 8, Tab.1). Für Nichtdeutsche liegt die Belastungszahl zwischen 13,56 (1971) und 40,68 (1980), durchschnittlich 25,6 (Spalte 7, Tab. 1).
Die Belastungszahl für § 170d liegt zwischen 10,7 (1974) und 5,8 (1981), im Durchschnitt bei 7,9. Die Zahlen für Nichtdeutsche liegen zwischen 1,4 (1971) und 10,6 (1975). Durchschnittlich ergeben sich von 1971 bis 1981 6,9 nichtdeutsche Tatverdächtige auf 100.000 nichtdeutsche Berliner (Spalte 7, Tab. 2).

Spalte 9 der Tabellen 1 und 2 gibt den prozentualen Anteil des jeweiligen Deliktes an der Gesamtkriminalität an. Z. B. waren 1971 0,07% aller polizeilich erfaßten Straftaten Delikte nach § 170d StGB, im Durchschnitt waren es 0,09% (§ 223b) bzw. 0,06% (§ 170d).

Aus Tabelle 1 und 2 ergibt sich eine über die Jahre stark steigende Tendenz des relativen und absoluten Anteils von Ausländern an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen. Auch ergibt sich in der Belastungszahl für Delikte nach § 223b StGB für Nichtdeutsche eine deutliche Steigerung.

---

[1] Berechnungsformel: $\text{Belastungszahl} = \frac{\text{Tatverdächtige} \times 100.000}{\text{Bevölkerungszahl}}$

Die Steigerung des Anteils von Ausländern an den Tatverdächtigen läßt sich teilweise dadurch erklären, daß sich der prozentuale Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung Berlins in diesem Zeitraum nahezu verdoppelte, von 6,7% 1971 auf 12,6% 1981 (28).

Dieser Anstieg hat aber keinen Einfluß auf die Belastungszahl. Durch den überproportionalen Kinderreichtum der Ausländer (1971 waren 19% der Ausländer zwischen 0 und 15 Jahren alt im Vergleich zu 15% in der Gesamtbevölkerung Berlins) gibt es bei den Ausländern mehr potentielle Opfer einer Kindesmißhandlung, was eine höhere Belastungszahl der ausländischen Bevölkerung erklären könnte.
Zusätzlich stieg der bereits 1971 erhöhte prozentuale Anteil der ausländischen Kinder bis 1981 weiter an auf 27% der ausländischen Bevölkerung, während sich in der Gesamtbevölkerung die Relation nicht verschob. Diese Entwicklung könnte zum Anstieg der Belastungszahl beigetragen haben.

Auch bei Berücksichtigung dieser Faktoren bleibt der prozentuale Anstieg der der Kindesmißhandlung verdächtigten Ausländer an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen von 8,9% (1971) auf 40,2% (1981), sowie der Anstieg der nichtdeutschen Belastungszahl von 13,6 auf 40,3 signifikant.

Während der Prozentanteil der Ausländer an Kindesmißhandlungen von 1971 an ständig weit über dem entsprechenden Bevölkerunganteil lag, liegt er bei Kindesvernachlässigungen zunächst weit unter, dann in etwa dem Bevölkerungsanteil entsprechend und nur 1981 darüber. Die ausländische Belastungszahl für § 170d lag nur 1981 erheblich über der deutschen Zahl [1].

---

1) mgl. Erklärung s. III. 1.

Die Berliner Verurteiltenstatistik (29) zeigt sowohl für Deutsche als auch für Ausländer im Vergleich zu den Tatverdächtigen der Kriminalstatistik wenig Verurteilungen (Tabellen 3 und 4).

Jahr	Tvd.	Abgeurteilte	Verurteilte	Verurteilte Ausländer	Tvd. Ausländer
1971	214	21	14	0	19
1972	207	19	17	0	26
1973	236	28	16	1	42
1974	191	26	13	2	29
1975	204	24	13	1	54
1976	204	37	19	7	38
1977	214	14	7	4	47
1978	166	25	12	9	50
1979	219	18	12	2	65
1980	248	7	3	1	90

Abk.: Tvd. = Tatverdächtige

Tab. 3 Gemäß § 223b StGB (Kindesmißhandlung) in Berlin (West) rechtskräftig abgeurteilte Personen in Relation zu den Tatverdächtigen (29)

Jahr	Tvd.	Abgeurteilte	Verurteilte	Verurteilte Ausländer	Tvd. Ausländer
1971	158	36	30	0	2
1972	150	28	23	0	10
1973	163	48	35	0	7
1974	217	38	27	1	18
1975	195	19	12	1	20
1976	150	24	14	2	13
1977	185	13	13	2	10
1978	139	21	15	0	17
1979	140	7	4	0	17
1980	126	13	6	1	15

Abk.: Tvd. = Tatverdächtige

Tab. 4 Gemäß § 170d StGB (Kindesvernachlässigung) in Berlin (West) rechtskräftig abgeurteilte Personen in Relation zu den Tatverdächtigen (29)

Die Zahlen waren bis zum Jahr 1980 verfügbar. Es ist zu beachten, daß zum Teil die Fälle nicht im Tatjahr abgeurteilt wurden.

Die Anzahl der abgeurteilten Personen (Spalte 3) umfaßt die Verurteilten (Spalte 4) und zusätzlich die Verfahren, die eingestellt wurden oder mit einem Freispruch endeten.
Spalte 5 enthält die verurteilten Ausländer. Zum Vergleich zeigen Spalten 2 und 6 die Tatverdächtigenzahlen: Spalte 2 die Gesamtzahl, Spalte 6 die ausländischen Tatverdächtigen.

Im Durchschnitt wurden 21,9 Personen aufgrund von § 223b pro Jahr abgeurteilt, 11,3 von ihnen wurden verurteilt, von diesen waren durchschnittlich 3,4 Ausländer.
Für § 170d ergeben sich im Durchschnitt 24,7 abgeurteilte und 17,9 verurteilte Personen, von denen durchschnittlich 1,4 Ausländer waren.
Im Durchschnitt wurden 5,3% der Tatverdächtigen nach § 223b verurteilt,bzw. 6,7% der ausländischen Tatverdächtigen. Nach § 170d wurden im Durchschnitt 11,3% der Tatverdächtigen und 10% der Ausländer verurteilt.

II. 2. Eigenes Untersuchungsgut

II. 2. a) Methode

Da allein aus der Kriminalstatistik nähere Hinweise auf die Hintergründe und Motive bei den Straftaten sich nicht ableiten lassen, wurde versucht aus der Analyse der Ermittlungsakten weitere Informationen zu gewinnen.
Wegen der notwendigen Beschränkung der Untersuchung sozialer und kultureller Faktoren auf die türkische Bevölkerung Berlins wurden zur eingehenderen Analyse ausschließlich türkische Fälle herangezogen, bei denen sowohl die Opfer als auch die Tatverdächtigen türkischer Herkunft waren.

Es wurden zum einen Gerichtsakten, die polizeiliche Untersuchungen, Anhörungen, Gerichtsverhandlungen, Urteile, Gutachten etc. enthalten, zum anderen Polizeiretenten mit den Protokollen der polizeilichen Untersuchung, sowie forensische Untersuchungen der Opfer von Kindesmißhandlungen des Institutes für Rechtsmedizin zugrunde gelegt.

Der Versuch, sämtliche Ermittlungsakten türkischer Fälle der letzten 5 Jahre beizuziehen, scheiterte an Schwierigkeiten bei der Aktenbeschaffung aus den gerichtlichen Archiven, mittlerweile abgelaufenen Aufbewahrungsfristen und dem Datenschutz. So konnten für einen Zeitraum von 5 Jahren (1975 bis 1979) nur insgesamt 34 Strafakten, bei denen die Verfahren abgeschlossen waren, zur Auswertung beigezogen werden.

Sie umfassen 43 türkische Tatverdächtige gemäß § 223b und § 170d StGB, das sind etwa 13% der in diesem Zeitraum kriminalpolizeilich erfaßten ausländischen Tatverdächtigen.

Da aber in diesem Zeitraum der größte Anstieg des ausländischen Anteils an Kindesmißhandlungen zu beobachten war und davon auszugehen ist, daß die ausgewerteten Fälle repräsentativ für die Gesamtzahl sind, wird man aus der zwangsweisen Beschränkung des Ausgangsmaterials keine grundsätzlichen Nachteile ableiten können.

Abgesehen von den 34 Gerichtsakten konnten 3 Retenten der Polizei und 10 Untersuchungsprotokolle des Institutes für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin miteinbezogen werden.

Eine Übersicht über die 47 Fälle mit insgesamt 52 Opfern aus den Jahren 1967 bis 1982 findet sich in Tabelle 5. Die Einordnung erfolgte in der zeitlichen Reihenfolge. Im weiteren Text ausführlicher dargestellte Fälle sind mit einem ◯ gekennzeichnet.

II. 2. b) Material

Tabelle 5 FALLÜBERSICHT

FALL		OPFER					MISSHANDLUNG			
Fall-nr.	Jahr	Alter	Geschl.	Geb.-land	Zeit in Familie	Geschw.	Art	Werkzeug	Verletzung	Anlaß
1	67	11 Mo	m	?	?	?	Versuch der Erdrosselung	Schlinge	Schürfung	?
2	74	12	w	?	?	?	Schläge	Elektro-kabel	Rötungen	?
(3)	75	3	m	T	3 Mo	3	Schläge, Würgen	Eisenrohr, Faust	Blutungen, Striemen, Wunden	Einkoten
4	75	15	w	?	?	?	Schläge, Fesseln	Stock, Schnur	Blutungen, Schürfungen	?
5	75	4	m	?	?	?	Schläge, Tritte	Hand, Fuß	Streifige Rötungen	?
6	75	2	m	D	18 Mo	2	Schläge, Biß, Vernachläss.	?	Blutungen, Reduz. AZ	?
(7)	76	4?	w	T	2 J	0	Verbrennung	Messer	Brandwunden	Einnäßen
(8)	76	4	m	T	2 Mo	2	Schläge	Hand	Blutungen, Frakturen	Einkoten
9	76	16	w	T	6 J	1	Faustschläge, Tritte	Fuß, Faust	Blutungen, Schwellung	Unpünktl.
10	76	12	w	?	11 Mo	0	Verbrennung, Schläge	Feuerhaken, Nudelholz	Brandnarben	Diebstahl
11	76	13	m	T	immer	3	Tritte	Schuh	Riß-, Quetsch-wunde	Diebstahl, Ungehorsam
12	76	5	w	T	10 Mo	7	?	?	Blutungen, Frakturen	?
13	76	3	m	D	immer	1	Verbrennung	Zigarette	Brandwunden	Einkoten
(14)	77	14	w	T	unter 5 J	3	Schläge, Würgen	Schlauch	Striemen, Würge-male, Blutungen	Fernblei-ben nachts
(15)	77	7	w	D	immer	3	Schläge	?	Monokelhämatom Blutungen, Frakturen	geistig behindert
16	77	8	w	?	kurz	5	Verbrennung, Schläge	Feuerhaken, Stock	Blutungen, Narben	Ungeduld
		12	m	?	?	5	Verbrennung, Schläge	Feuerzeug, Riemen	Blutungen, Wunden	wie oben
17	77	7	m	D	immer	2	Verbrennung	Zigarette	Blutungen, Brandwunden	Rauferei
18	77	10 Wo	m	?	?	?	Schläge	?	Schädelfraktur Blutungen	Nerven verloren
19	77	12	w	?	?	?	Schläge	?	?	Ungehorsam

BESCHULDIGTER				ANZEIGE	FOLGEN		
Zeit-Dauer	Alter	Verhältn. zum Kind	Zeit in D.	Anzeige durch	für das Kind	Strafverfahren	Fallnr.
?	?	Vater	?	?	?	kein Verfahren eingeleitet, Befund zu uncharakterist.	1
?	?	Vater	?	?	?	?	2
3 Mo wdh.	27 23	Vater Mutter	5 4	Arzt	verstorben	§§ 223, 223a, 226 Vater 4 Jahre Haft, Mutter 6 Mo. z. Bew.	(3)
?	?	?	?	?	?	?	4
wdh.	?	Vater	?	?	?	?	5
18 Mo	29 28	Vater Mutter	5 ?	Sgl.Fs.	Heim	§§ 170d, 223: 45 Tagessätze à 10 DM	6
mind. 2x	22	Stiefvater	2	Mutter	1.Heim,2. Rückkehr Türkei	§ 223b: 14 Mo. Haft	(7)
?	29	Mutter	7	SglFs.	Adoption	§§ 170d, 223, 223a, 223b, in die Türkei abgesetzt	(8)
2-3x/ Woche	41	Vater	7	Nachbar	1.Rückkehr Türkei 2.zurück in Famil.	§ 223b: Einstellung Buße 1000 DM	9
11 Mo	22 38	Stiefmut. Vater	? 10	Arzt	Sorgerechtsentzug Heim	§§ 223,223a,b: 1 Jahr z.Bew. Berufung: Buße 1000 DM	10
wdh.	39	Mutter	8	Nachbar	keine	eingestellt:"verfehlte Erziehungsmaßnahme"	11
?	39 28	Vater Mutter	5 4	Arzt	Aus dem Krankenhaus nach Hause	eingestellt,da Kind keine Aussagegenehmigung bekam	12
?	37	Kindesvater	12	Kita	Heim auf Wunsch der Mutter	Rohe Mißhandlung: eingestellt, Buße 1000 DM	13
einmalig	39	Vater	7	Opfer	Heim	Kein Verfahren, da Opfer die Aussage verweigert	(14)
mind. 6 J	44 28	Vater Mutter	? ?	v. Vater Verleumdete	häufig in Kliniken	§223b: 8 Monate zur Bewährung	(15)
8 Mo	34	Vater	8	Schule	bei der Mutter - vom Vater getrennt	§§ 223a,223b in 2 Fällen: 1 Jahr zur Bewährung	16
8 Mo	"	"	"	-	"	"	
?	33	Vater	7	Schule	1.Heim,2. Rückkehr Türkei	§223b:6 Mo. zur Bewährung Züchtigungsrecht überschrit.	17
?	?	Frau Mutter?	?	Amt	?	eingestellt,§ 223b nicht beweisbar	18
?	?	Eltern	?	Mutter	?	eingestellt:"erzieherische Absicht"	19

FALL		OPFER						MISSHANDLUNG			
Fall-nr.	Jahr	Alter	Geschl.	Geb.-land	Zeit in Familie		Geschw.	Art	Werkzeug	Verletzung	Anlaß
20	78	7	w	D	1 J		1	Schläge, Biß	Aschen-becher	Rißwunden, Narbe	weinen
21	78	11?	m	T	3 J		3	Schläge, Tritte	Nudelholz, Schuhe	häufig Blutungen	?
(22)	78	12	w	T	2 J		3	Schläge, Kratzen	Feuerhaken, Stock	Blutungen, Schürfungen	Pflichtver-letzung
23	78	7	w	?	?		?	?	?	Blutungen, Schürfungen	?
24	78	13	m	?	?		?	Schläge	Gürtel	Striemen	Ungehorsam
(25)	78	10	w	T	immer		2	Schläge	Stock, Faust	Blutungen, Schürfungen	Aussageverweigerung
		11	m	T	immer		2	Schläge	Stock,Faust	?	wie oben
26	78	5	m	D	14 Wo		1	Verbrennung, Schläge	Stock,Schuh Streichholz	Monokelhämatom Bltgen,Brandwden	?
27	78	10	m	?	?		?	Schläge	?	?	?
28	78	12	w	?	?		?	Schläge	?	?	?
29	78	13	w	?	?		?	Schläge	Besenstiel	Blutungen	?
(30)	78	1	m	?	?		?	?	?	Blutungen, Vernachlässig.	?
31	79	10	w	?	?		?	Schläge	?	?	?
32	79	11	m	?	?		?	?	?	Blutungen, Monokelhämatom	?
(33)	79	12	m	T	kurz		2	Schläge, Schneiden	Rasier-klinge	Schnitte in der Fußsohle	Unpünkt-lichkeit
34	79	7	w	T	1J		2	Schläge	Faust	Blutungen, Schürfungen	?
35	79	5 Mo	m	D	immer		0	?	?	Striemen, Monokelhämatom	?
36	79	9	w	T	6 J		0	Schläge,Biß, Verbrennung, Stechen	Messer, Spieß	Schürfungen, Narben, Biß-spuren	Ungehorsam, Lügen
37	79	14	w	?	?		?	Schläge	Peitsche	Striemen	Unpünkt-lichkeit
38	79	4	w	?	immer		3	Schläge, Tritte	Nudelholz, Faust	Blutungen,Wun-den, Striemen	Lärm
39	79	12	m	?	?		?	Schläge	Hand	Monokelhämato-me,Schürfungen	Unordnung
40	79	6	m	?	?		?	Schläge	Pantoffel	?	Ungehorsam

BESCHULDIGTER				ANZEIGE	FOLGEN		
Zeit-Dauer	Alter	Verhältn. zum Kind	Zeit in D.	Anzeige durch	für das Kind	Strafverfahren	Fallnr.
1 J	32	Mutter	9	Kita	1.Heim, 2.Rückkehr Türkei	§ 223b eingestellt: Buße 1500 DM	20
seit 3 J	24	Stiefmutter	?	Mutter	zur Mutter	§§223,223a,b: 30x25 DM,Revision: Urteil aufgehoben	21
Monate	28	Mutter	?	Nachbar	1.Heim, 2.Rückkehr Türkei	Einstellung: "Züchtigungsrecht"	(22)
?	?	Mutter	?	Jug.Amt	Rückkehr Türkei	Einst.: Kind machte widersprüchliche Aussagen	23
einmalig	?	Vater	?	?	?	eingestellt:"einmalige Entgleisung", § 223a	24
wdh.	47	Stiefvater	9	?	1.Frauenhaus 2.Heim	eingestellt: Buße 2000 DM	(25)
wdh.	"	"	"	-	"	"	
wdh.	?	Vater	7	Nachbar Kita	1.Heim, 2.Rückkehr in Familie	eingestellt:"Kind schwer erziehbar"	26
?	?	Vater	?	Nachbar	?	Einst."Züchtigungsrecht"	27
?	?	Eltern	?	Nachbar	?	Einst."Züchtigungsrecht"	28
?	?	Vater	?	Arzt	Rückkehr Türkei	eingestellt	29
?	?	Eltern	?	Sgl.Fs.	?	eingestellt:§170d nicht beweisbar, "überfordert"	(30)
einmalig	?	Vater	?	Mutter	keine	Einst.:widersprüchliche Angaben, 1malige Handlung	31
?	?	Vater	?	Amt	keine	eingestellt: § 223b nicht beweisbar	32
wdh.	34	Vater	8	Opfer	Rückkehr Türkei	eingestellt: 200 DM Buße, § 223a	(33)
wdh.	28 35	Mutter Vater	10 10	Kita	1.Heim, 2.Rückkehr Türkei	Einst.:"im Wiederholungsfalle nicht möglich"	34
?	?	Vater	?	Mutter	Mutter mit Kind ausgezogen	eingestellt:"Tathergang nicht klärbar"	35
2 J	38	Mutter	?	Schule	Pädagog. Heim	Freispruch: Kind verweigert die Aussage	36
einmalig	?	Vater	?	Amt	keine	Einst.: Vater leugnet, einmalige Handlung	37
4 Mo	32	Freund d. Mutter	6	Mutter	1.Heim, 2.Rückkehr Türkei	eingestellt: Buße 5000 DM	38
?	?	Vater	?	?	?	?	39
?	?	Mutter	?	Schule	?	eingestellt:"kein Anhalt für § 223b"	40

Fall-Nr.	OPFER Jahr	Alter	Gesch	Geb.-Land	Zeit	Familie	Geschw.	MISSHANDLUNG ART	WERKZEUG	VERLETZUNG	ANLASS
(41)	79	5	w	?	?		5	Schläge	Stock	Striemen, Blutungen	Lärm
42	80	14	w	?	5	Mo	?	Schläge, Stechen	Latte, Messer	Monokelhämatome Narben, Blutung.	?
43	81	9	m	?	?		4	schwere Mißhandlung	Stock	Alopezia areata Narben, Bltgen	?
(44)	81	11	w	T	4	J	6	verschied. Mißhandl.	versch. Werkzeuge	multiple Verletzungen	Ungehorsam
		9	w	T	4	J	6				Ungehorsam
		3	w	D	immer		6				?
		1	m	D	immer		6				?
45	81	15	m	?	?		?	Schläge	Feuerhaken	Blutungen	?
46	82	9	w	?	?		?	Schläge, Biß	Stock	Brillenhämatom, Blutungen	?
47	82	15	w	?	?		?	Schläge	Stock	Striemen, Blutungen	?

BESCHULDIGTER				ANZEIGE	FOLGEN		
Zeit-Dauer	Alter	Verhältn. zum Kind	Zeit in D.	Anzeige durch	für das Kind	Strafverfahren	Fallnr.
einmalig	35	Vater	?	Schule	1.Heim, 2.zurück in die Familie	Einst.:"1malige Entgleisung", Buße 2000 DM	(41)
4 Mo	?	Stiefmutter	?	?	?	?	42
?	?	Vater	?	?	?	?	43
4 J	41	Vater	?	Opfer	1.Heim,2.zurück in die Familie	Anklage:§§223a,223b"durch mehrere Handlungen,jeweils in 1 bes. schweren Fall", noch keine Verhandlung	(44)
4 J	32	Mutter	?	Opfer			
?				Schwester	keine		
?				"			
?	?	Vater	?	?	?	?	45
?	?	Mutter	?	?	?	?	46
wdh.	?	Vater	?	Opfer	?	?	47

ABKÜRZUNGEN

Jahr: Jahr, in dem sich der Vorfall ereignete

Zeitangaben: ohne = Jahre
Mo = Monate
Wo = Wochen

Geschl.: Geschlecht

Geb. land: D = in Deutschl. geboren
T = in d. Türkei geboren

Zeit in Familie: Zeit, die das Kind in seiner Familie verbrachte

Geschw.: Anzahl der Geschwister
AZ: Allgemeinzustand

Zeit in D: Aufenthaltsdauer in Deutschland

z. Bew.: zur Bewährung

Einst.: Einstellung des Verfahrens
Sgl.Fs.: Säuglingsfürsorge
Kita: Kindertagesstätte

In der Tab. 5 sind folgende Kriterien erfaßt:
Alter, Geschlecht, Geburtsland des Opfers, die Zeit, die das Kind vor dem aktenkundig gewordenen Vorfall in seiner Familie verbrachte, sowie die Anzahl seiner Geschwister;
Angaben zur Mißhandlung: Art, Verletzungsspuren, das verwendete Werkzeug, Anlaß und Dauer der Mißhandlung;
von den Beschuldigten werden Alter, Verhältnis zum Kind und die Aufenthaltsdauer in Deutschland erfaßt.
Ferner zeigt die Auflistung, wer den Fall anzeigte undschließlich die Folgen, sowohl für das Kind als auch für den Beschuldigten durch den Ausgang des Strafverfahrens.

Nicht für jeden Fall waren alle Informationen zu bekommmen. Gerichtsakten von Fällen, die nicht weiter verfolgt wurden, enthielten wenig Informationen über Opfer, Mißhandlung und Beschuldigten. Die Untersuchungsprotokolle des Institutes für Rechtsmedizin geben nur selten Hinweise auf den Beschuldigten, den Anzeigenden und das Strafverfahren.
Fehlende Informationen sind jeweils durch ein "?" in der entsprechenden Spalte gekennzeichnet.

II. 2. c) Auswertung

Die folgende Auswertung der untersuchten Fälle (Tab. 5) umfaßt die Aspekte:

Bezogen auf das Opfer: Alter und Geschlecht (Tab. 6); eheliche Geburt; Zeit in der Familie; Geburtsland; Geschwisterzahl

bezogen auf die Mißhandlung: Art (Tab. 7); Werkzeug (Tab. 8); Verletzungsspuren (Tab. 9); Zeitdauer der Mißhandlung

bezogen auf den Beschuldigten: sein Verhältnis zum Kind (Tab. 10); Aufenthaltsdauer in Deutschland (Abb. 3);Geburtsort

Anzeigende; Folgen für das Kind (Tab. 11); Ausgang des Strafverfahrens.

Zahlen und Prozentangaben beziehen sich jeweils nur auf die Fälle, denen die entsprechenden Angaben zu entnehmen waren. In Tab. 7, 8, 9 und 11 treten Mehrfachnennungen auf.

Altersverteilung der Opfer	Geschlecht m	w	ges.
0 - 1 Jahr Säuglinge	5	0	5
1 - 3 Jahre Kleinkinder	3	1	4
4 - 5 Jahre Vorschulalter	3	4	7
ges. bis Schulalter	11	5	16
6 -11 Jahre Schulkinder	7	11	18
12 -16 Jahre Heranwachsende	6	12	18
ges.	24	28	52

Tab. 6 Alter und Geschlecht der Opfer

Unter den 52 Opfern sind etwa gleichviele Jungen (24) und Mädchen (28).

Die Kinder sind auf 3 große Altersgruppen gleichmäßig verteilt: 31% gehören zu den nicht schulpflichtigen Kindern (0 bis 5 J.), 34% zu den Grundschulkindern (6 bis 11 Jahre)und 34% zu den Heranwachsenden (12 bis 16 Jahre).
In der Literatur finden sich für die Altersverteilung unterschiedliche Ergebnisse; zum Teil überwiegen Kleinkinder in den Untersuchungskollektiven (12, 31, 37), zum Teil zeigt sich die auch hier gefundene gleichmäßige Altersverteilung (13,31).

Die gefundene Geschlechtsverteilung deckt sich mit Ergebnissen amerikanischer Untersuchungen (13).

Von 29 Kindern waren nur 3 (10%) nichtehelich, aber 26 (90%) ehelich geboren, was deutschen Ergebnissen entspricht (31).

9 (36%) der Kinder sind in Deutschland geboren, 16 (64%) in der Türkei.

Auffällig ist, daß viele Kinder erst kurz vor Mißhandlungsbeginn zu ihren Eltern kamen. Meist waren sie vorher in der Türkei bei Verwandten untergebracht: Während nur 10 Kinder (34%) ständig in ihrer Familie waren und 4 (14%) länger als 1 Jahr, waren 15 (52%) erst kurz vor, zumeist unmittelbar vor Mißhandlungsbeginn zu ihren Familien gekommen.

Von 33 Kindern hatten 4 keine, 11 ein oder zwei Geschwister, 11 drei bis fünf und 5 Kinder mehr als 5 Geschwister, wobei 4 der letzteren aus einer Familie stammen.

Form	Häufigkeit
Schläge	42
Verbrennung	8
Würgen	3
Tritte	5
Bisse	4
Sonstiges	9
	ges. 71 bei 47 Kindern

Tab. 7 Art der Mißhandlung

Tab. 7 ist zu entnehmen, daß Schläge die weitaus häufigste Mißhandlungsform waren, die Kinder wurden in 80% geschlagen,

in 15% durch Verbrennen mißhandelt.

In über 2/3 der Fälle wurde ein Werkzeug benutzt (Tab. 8).

Werkzeuge	Häufigkeit
Stockförmige	21
(davon Nudelholz 3 " Feuerhaken 4)	
Riemenförmige	7
Brennende Werkzeuge	5
Schneidende Werkzeuge	4
Schuhe	4
Sonstige	3
	ges. 44 bei 35 Kindern

Tab. 8 Werkzeuge

Stockförmige Werkzeuge wurden am häufigsten verwendet.
Die hohe Zahl von Werkzeugen kann daran liegen, daß damit im allgemeinen schwerere Verletzungen zugefügt werden, die eher wahrgenommen und angezeigt werden.

Die bei den Mißhandlungen aufgetretenen Verletzungen zeigt Tabelle 9.

Spuren	Häufigkeit
Blutungen	39
(davon Monokelhämatome und Brillenhämatome 7)	
Striemen	9
Schürfungen	8
Narben	7
Brandwunden	5
Sonstige Wunden	5
Frakturen	4
Vernachlässigung	2
Sonstige	7
	ges. 86 bei 47 Kindern

Tab. 9 Verletzungsspuren

Blutungen waren am weitaus häufigsten zu finden, bei 75% aller Kinder.

24 Kinder (83%) wurden wiederholt mißhandelt, davon 9 Kinder monatelang und 5 Kinder jahrelang. Ein Kind wies das klassische "battered child syndrom" mit mehrfachen Frakturen und Blutungen verschiedenen Alters auf (Fall 15). Nur in 17% (5 Kinder) handelte es sich um eine einmalige Mißhandlung. HARTUNG zitiert eine Berliner Untersuchung, in der 84% der Kinder wiederholt mißhandelt wurden (15). Auch in der weiteren Literatur wird auf die hohe Rezidivrate hingewiesen (31, 37).

Das Verhältnis des/ der Tatverdächtigen zum Kind zeigt Tabelle 10.

	Mutter	Vater	beide	?	
	9	22	9	1	
Stief-	2	3	1 (Mutter)		
ges.	11	25	10	1	ges. 47

Tab. 10 Tatverdächtige, Beziehung zum Kind

Der mißhandelnde Elternteil war in 53% der Fälle der Vater, in 23% die Mutter, in 21% mißhandelten die Eltern ihr Kind gemeinsam.
Diese Zahlen zeigen dieselbe Tendenz wie Täterzahlen deutscher Kindesmißhandlungen (15, 25), die erheblich mehr Väter als Mütter umfassen. Für den nordamerikanischen Raum wird von GELLES bemerkt, daß Frauen häufiger die Mißhandelnden sind (12).

In den Fällen der Tab. 5 werden ältere Kinder häufiger vom Vater geschlagen (65%), Kleinkinder bis zu 3 Jahren werden dagegen in 56% der Fälle von beiden Eltern gemeinsam mißhandelt.

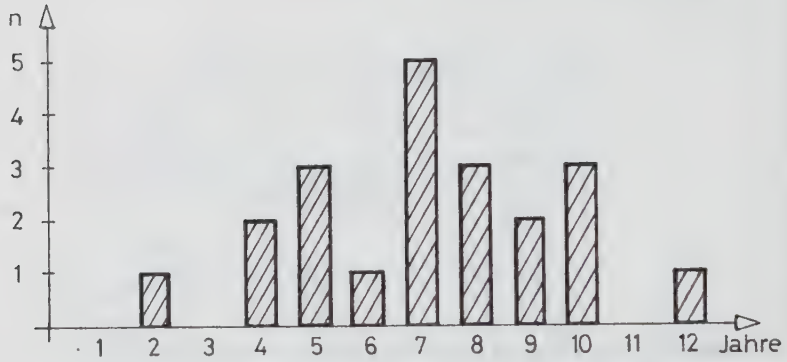

Abb.3 Aufenthaltsdauer der Beschuldigten in Deutschland

Abb. 3 zeigt, daß die Aufenthaltsdauer der Beschuldigten in Deutschland überwiegend zwischen 4 und 10 Jahren betrug, durchschnittlich lag sie bei 7 Jahren.

Soweit die Geburtsorte der Beschuldigten zu ermitteln waren, lagen sie in der Türkei an den Küsten und in den großen Städten, also dem industriell weiter entwickelten Teil der Türkei.

Die Anzeigen gingen in 9 Fällen von Kindertagesstätte oder Schule aus, in 7 Fällen von amtlichen Stellen (z. B. Säuglingsfürsorge), in 6 Fällen von Nachbarn, in 6 Fällen von der Mutter des Opfers, 5 mal zeigte das Opfer die Mißhandlung selbst an, 4 mal ein Arzt, andere Personen in 3 Fällen.

Aufenthalt	Häufigkeit
Heim	17
Türkei	10
(Kombination: 1.Heim, 2. Türkei: 6)	
Eigene Familie	12
Sonstiges	6
	ges. 45 bei 35 Kindern

Tab. 11 Folgen für das Kind

Tabelle 11 ergibt, daß 49% der Kinder als Folge der Mißhandlung zumindest zeitweise in einem Heim lebten. 29% kamen in die Türkei, 34% in die Familie zurück. Häufiger (6 mal) trat die Kombination: zunächst Heimaufenthalt, dann Rückkehr in die Türkei,auf.
Die zur Zeit des Aktenabschlusses endgültige Trennung von den Eltern erlebten 46% der Kinder.
Ober die Häufigkeit von Trennungen der Familie nach einer Mißhandlung gibt es nur wenige verfügbare Daten (13). Die bei ZENZ zitierten Untersuchungen decken sich in etwa mit den hier vorliegenden Zahlen (37).

Eine Untersuchung über psychisch/ physische Folgen der Mißhandlung, sowie Langzeitbeobachtungen der Kinder, die in der vorliegenden Untersuchung nicht möglich waren, findet sich bei BRUST (1978).

In den in Tab. 5 aufgeführten Fällen, bei denen der Ausgang des Strafverfahrens zu ermitteln war, wurde in 62% kein Verfahren eingeleitet oder es ohne Folgen eingestellt, in 22% wurde das Verfahren unter Auferlegung einer Geldbuße eingestellt, in 16% der Fälle kam es zu einer Verurteilung.

II. 2. d) Kasuistik

Die Fälle der Tab. 5 lassen sich unter verschiedenen Gesichtspunkten in 8 verschiedene Gruppen einteilen, die mit einschlägigen Fällen kurz dargestellt werden sollen (Tab. 12).

Gruppe	Zuornungsmerkmal		Fälle
1	Alter:	Säuglinge (bis zu 1 Jahr)	1, 18, (30), 35
2		heranwachsende Mädchen (14 bis 16 Jahre)	9, (14), 37
3	Art der Mißh.:	Mißhandlung nur durch einen Elternteil in Abwesenheit des anderen	7, 13, 16, 21, (25), 31, 35, 38
4		einmalige Mißhandlung	14, 24, 31, 37, (41)
5		Mißhandlung nur 1 Kindes von mehreren Geschwistern	6, 12, (15), 43
6		Mißhandlung nach dem Talionsprinzip	(7), 10, 13, 16, 33, 38
7	Motiv:	Einkoten oder Einnässen	3, 7, (8), 13
8		Erziehungsschwierigkeiten	10, 11, 19, 24, (33), 36, 40, 44

Tab. 12 Gruppenzuordnung der Fälle aus Tabelle 5

Es gibt Überschneidungen zwischen den einzelnen Gruppen; so ist Fall 14 sowohl ein Fall, in dem einmalig mißhandelt wurde, als auch ein Fall, in dem der Vater seine heranwachsende Tochter schlägt.

Nachfolgend ausführlicher dargestellte Fälle sind mit einem ◯ gekennzeichnet.

Gruppe 1 (Fälle 1, 18, 30, 35) bilden die Mißhandlungen an Säuglingen bis zu 1 Jahr, dazu Fall 30:

Der einjährige männliche Säugling fiel der Säuglingsfürsorge auf wegen zahlreicher Hämatome. Sie zeigte die Eltern bei der Polizei an. Bei der Untersuchung wirkte das Kind etwas vernachlässigt. Die Wohnung befand sich in völlig vernachlässigtem Zustand. Die Mutter war offensichtlich nicht in der Lage, Kind und Haushalt adäquat zu versorgen.

Das Verfahren wird eingestellt, da sich eine Mißhandlung oder Vernachlässigung des Kindes nicht eindeutig nachweisen läßt.

Die 2. Gruppe (Fälle 9, 14, 37) umfaßt Mißhandlungen von Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren, dazu Fall 14:

Die 14 jährige Türkin zeigt ihren Vater an, der sie geschlagen habe, weil sie mehr als 24h in der Nachbarwohnung bei einem Ägypter gewesen sei- angeblich gegen ihren Willen. Der Vater drohte, sie umzubringen, falls sie es nicht selbst täte, da sie die Familienehre beschmutzt habe. Der 11 jährige Bruder bestätigt, daß sie mit einem Schlauch verprügelt worden sei. Sie hat Prellungen und Schürfungen am Rücken und rechten Unterarm, am rechten Oberarm und linken Handrücken insg. 6 rote Striemen, außerdem am Hals vorne ein "Würgemal". Sie wird im Hauptkinderheim untergebracht, wo sie sich sehr hochmütig über Türken äußert. Sie will nicht in ihre Familie zurück. Auch ihr Bruder und ihre Schwester würden öfter geschlagen, aber nie so heftig wie sie selbst.
Da das Mädchen später die Aussage verweigert, weil sie ihrem Vater nicht schaden möchte, wird ein Gerichtsverfahren nicht eröffnet.

Die folgenden 4 Gruppen weisen Besonderheiten in der Art der Mißhandlung auf.

Die 3. Gruppe (Fälle 7, 13, 16, 21, 25, 31, 35, 38) umfaßt Kinder, die nur von einem Elternteil ausschließlich in Abwesenheit des anderen geschlagen werden; exemplarisch Fall 25:

2 Geschwister (10 und 11 Jahre alt) wurden von ihrem türkischen Stiefvater in Abwesenheit ihrer Mutter mehrfach mißhandelt. Zur Anzeige durch die Mutter kommt es, nachdem der Stiefvater beide Kinder heftig geschlagen hatte, weil er erfahren wollte, wo die Mutter sich aufhielt. Das Mädchen weist handtellergroße Hämatome im Rippenbereich und verschorfte Kratzer im Gesicht auf. Ihr Bruder war bereits nach einigen Schlägen und Ohrfeigen weggelaufen, so daß er keine sichtbaren Verletzungen hat. Ebenso zeigt der 3 jährige Sohn aus der Ehe von Mutter und Stiefvater keine Mißhandlungsspuren.
Die Mutter geht zunächst mit den 3 Kindern in ein Frauenhaus, später kommen die beiden älteren in ein Kinderheim. Das Verfahren wird mit Zahlung einer Buße von 1000 DM eingestellt.

Gruppe 4 (Fälle 14, 24, 31, 37, 41) umfaßt Fälle, in denen die Mißhandlung offenbar eine einmalige Entgleisung ist.

Beispielhaft Fall 41:
Die 5 1/2 jährige Tochter wird von ihrem Vater so verprügelt, daß sie am ganzen Körper Hämatome und parallel verlaufende Streifen hat. Der gesamte rechte Oberarm ist bis zum Rücken blaurot- gelb verfärbt. 2 ihrer 5 Geschwister haben ebenfalls parallel verlaufende Streifen und Blutungen. Der Vater, der mit hohem Fieber im Krankenhaus liegt, gibt zu, die Kinder im Fieberwahn geschlagen zu haben, da sie zu laut waren und Nachbarn störten. Der Polizeibericht nennt die sehr schlechten und beengten Wohnverhältnisse als Ursache von aufgetretenen Spannungen. Der Vater sei um Besserung bemüht, es handele sich wohl um eine einmalige Entgleisung. Das Verfahren wird mit Zahlung einer Buße von 2000 DM endgültig eingestellt.

Gruppe 5 (Fälle 6, 12, 15, 43) enthält Kinder, die als einzige in einer Reihe von Geschwistern mißhandelt und vernachlässigt werden. Als Beispiel hierfür Fall 15:

Ein Vater zeigt an, daß seine 7 jährige Tochter von 2 Männern vergewaltigt worden sei. Im Zuge der Ermittlungen stellt sich heraus, daß das Mädchen seit Jahren von den Eltern mißhandelt wird. Der Vater erstattete die Anzeige, um die seiner Tochter selbst zugefügten Verletzungsspuren anderen anlasten zu können.
Das geistig behinderte Mädchen wurde mehrmals stationär behandelt, auch in psychiatrischen Kliniken. Folgende Verletzungen waren der Säuglings- bzw. der Schulfürsorge an ihr aufgefallen:

- Im Alter von 15 Monaten Schädelfraktur.
- Mit 1 1/2 und 3 1/2 Jahren je eine Oberschenkelfraktur, die von den Eltern mit Massage bzw. Sturz von einer Leiter erklärt wurden.
- Im 7. Lebensjahr 3 mal verschiedene Verletzungen wie Striemen, Blutungen und Platzwunden (zwischen dem 4. und dem 7. Lebensjahr wurde das Kind nicht beobachtet, da es sich angeblich in der Türkei befand).

Die 3 Geschwister zeigten niemals Verletzungen. Die Eltern schlugen das Kind laufend grundlos und setzten es hinter den anderen Kindern zurück. Das Mädchen wurde für Ungezogenheiten der Geschwister geschlagen. Verurteilung wegen"gemeinschaftlich fortgesetzter Mißhandlung von Schutzbefohlenen und falscher Anschuldigung" zu je 8 Monaten Haftstrafe mit Bewährung. Das Kind bleibt in der Familie.

Gruppe 6 (Fälle 7, 10, 13, 16, 33, 38) umfaßt Fälle, in denen nach dem Talionsprinzip [1] in einer Art Wiedervergeltung der Körperteil des Kindes mißhandelt wird, der im Zusammenhang mit der zu bestrafenden Tat steht, z. B. das Gesäß beim Einkoten oder die Füße beim Weglaufen. Beispielhaft Fall 7:

Die Mutter zeigt an, daß ihrer ca. 4 jährigen Tochter in ihrer Abwesenheit vom arbeitslosen Stiefvater mehrere Brandwunden zugefügt wurden. Bei der Untersuchung finden sich am linken Oberschenkel, am Schambein und Gesäß mehrere teils ineinander übergehende, 5 x 1 cm große Brandwunden.
Der Vater gibt zu, das Kind mit einem glühend gemachten Messer verbrannt zu haben, weil es in die Hose gemacht habe und er ihm eine Lehre erteilen wollte. Er hatte dem Kind bereits 4 Monate vorher aus gleichem Anlaß am Oberschenkel eine Brandwunde zugefügt.
Der Vater wird verurteilt aus "gefühlloser, die Leiden anderer mißachtender Gesinnung, eine Schutzbefohlene mißhandelt" zu haben. Die Haftstrafe beträgt 1 Jahr und 2 Monate. Das Gericht geht davon aus, daß auch aufgrund der in der Türkei herrschenden Auffassungen das Verhalten des Stiefvaters keineswegs verständlich wird. Strafmildernd wird ihm allerdings zugebilligt, daß seine Rolle als von der Frau ernährtem "Hausmann" für ihn unter seiner Würde anzusehen sei und zu Spannungen geführt habe. Das Kind bleibt zunächst im Heim, bis es mit der Familie in die Türkei zurückkehrt (s. III. 3. b).

---

[1] Vergeltung von Gleichem mit Gleichem

Die folgenden 2 Gruppen sind nach Motiven für die Mißhandlung geordnet. In Gruppe 7 (Fälle 3, 7, 8, 13) wird das Einkoten oder Einnässen der Kinder zum Anlaß der Mißhandlung. Aus dieser Gruppe sei als besonders gravierende Mißhandlung Fall 8 genannt:

Der 4 jährige, nichteheliche Junge wurde im Alter von 1 Jahr zu einer deutschen Nachbarin in Pflege gegeben. Nach 2 1/2 Jahren wurde er in ein Heim gebracht, nachdem er von der Pflegerin weggelaufen war.
Gegen die Mutter wurde ein Ausweisungsverfahren angestrengt, da sie die Heimkosten für ihn nicht bezahlte. Der Junge wurde aus dem Heim entlassen, um sich vor der Ausweisung an die Mutter und die türkische Sprache zu gewöhnen, da er nur deutsch sprach.
Bei der Mutter lebt der 2 jährige Bruder, ein älterer Bruder lebt beim Vater in der Türkei. 2 Monate nach Entlassung bemerkt der Dolmetscher des Heimes, der die Familie besucht, an dem Jungen schwere Mißhandlungsspuren.
Die Untersuchung des Kindes ergibt: Ausgedehnte konfluierende Hämatome am linken Arm, frische Fraktur des 2. Mittelstrahlknochens der linken Hand, geschwollene, blau verfärbte Handinnenflächen, 3 frische striemenförmige Narben am Gesäß, flächige Hämatome an beiden Oberschenkeln, ein älterer Bruch am rechten Unterarm, sowie Brustkorbschmerzen. Der 2 jährige Bruder weist keinerlei Verletzungsspuren auf.
Die Mutter gibt zu , den Jungen geschlagen zu haben, weil er in's Zimmer gekotet und den Kot überall verschmiert habe. Allerdings habe sie den Jungen nur mit der flachen Hand geschlagen. Sie gibt den Jungen, der unbedingt zurück in sein Heim will, zur Adoption frei und geht in die Türkei zurück. Das Verfahren nach §§ 170d, 223, 223a (gefährliche Körperverletzung) und 223b StGB kann nicht durchgeführt werden.

Eine weitere nach Motiven für die Mißhandlung geordnete Gruppe: 8 (Fälle 10, 11, 19, 24, 33, 36, 40, 44) umfaßt die Fälle, in denen Kinder wegen Ungehorsam, Unfug und sonstiger Erziehungsschwierigkeiten mißhandelt werden. Fall 33 ist hier herausgegriffen:

Der 12 jährige zeigt selbst an, vom Vater mit Rasierklingen in den Fuß geschnitten worden zu sein. Die Fußsohle weist etwa 10 oberflächliche Schnittverletzungen auf. Der Vater gibt an, daß er die Schnitte als letzte Erziehungsmaßnahme angewendet habe nach gutem Zureden und Ohrfeigen. Der Sohn stehle, treibe sich bis 2 Uhr nachts herum, kurz: er wisse nicht weiter.
Der Junge war innerhalb von 5 Monaten nur 5 Tage in der Schule. Die 2 jüngeren Geschwister zeigen keinerlei Verletzungen. Der Junge selbst gibt an, die Schnitte seien in der Türkei eine übliche Erziehungsmaßnahme, die er als gerecht empfinde. Er lebt erst einige Monate in der Familie. Die Kinder waren vorher in der Türkei, da die Eltern nur eine 2 Zimmer- Wohnung besaßen.
Das Verfahren wird eingestellt, es liegt eine Straftat nach § 223a (gefährliche Körperverletzung) vor, nicht §223b wegen der Erziehungsabsicht, Buße 200 DM, der Junge wird in die Türkei zurück geschickt.

Im folgenden werden noch einige Sonderfälle beschrieben, die besonders durch die Schwere und Art der Mißhandlung auffällig sind.

Fall 22: Das 12 jährige Mädchen wird von Bauarbeitern in einem Verschlag im Treppenhaus gefunden, wohin es sich mit erheblichen Verletzungsspuren geflüchtet hatte. Sie gibt an, von der Mutter geschlagen worden zu sein, wie immer, wenn sie auf die 1 jährige Schwester nicht richtig aufgepaßt habe.
Das Kind hat folgende Verletzungsspuren: Im ges. Gesichtsbereich frische und ältere Blutungen. Am Oberarm und Oberschenkel ältere Blutungen bis zu 3 x 8 cm Größe. Im Gesicht und am Hals Kratzspuren und Wunden, die Fingernägelmalen entsprechen könnten, am Hals ähnliche Narben, am Scheitelbein Schwellungen teils blutverkrustet.
Die 3 Geschwister im Alter von 1 bis 8 Jahren sind unverletzt. Die 12 jährige hielt sich vom 3. bis zum 10. Lebensjahr in der Türkei bei der Großmutter auf. Von dort holte sie die Mutter nach erneuter Heirat, damit sie auf die Geschwister aufpasse. Die Mutter arbeitet von 5.30 bis 11.30 Uhr und von 15.30 bis 19.30 Uhr, in dieser Zeit versorgt das Mädchen die Geschwister und den Haushalt. In der Schule war sie in 6 Monaten nur 3 bis 4 mal.
Wenn sie ihre Pflichten auch nur vermeindlich verletzt hatte, wurde sie dafür geschlagen. Als die 1 jährige Schwester sich z. B. erbrach, wurde sie mit dem Feuerhaken geschlagen.
Sie wurde gewürgt und gekratzt, weil sie der Schwester nachts keine Milch gegeben hatte. Der Stiefvater versucht, die Mutter am Schlagen zu hindern. Da die Mutter nur gelegentliches Schlagen zugibt und das Mädchen diese Schläge für berechtigt erklärt, wird das Verfahren eingestellt. Das Kind kehrt in die Türkei zurück.

Fall 44: Zwei 9 und 11 Jahre alte Schwestern bitten um Aufnahme in ein Kinderheim, da sie von den Eltern ständig mißhandelt würden. 2 ältere Schwestern, 13 und 15 Jahre alt, sind bereits im Heim, nachdem sie von zu Hause weggelaufen waren.
Die Kinder geben an, aus nichtigen Anlässen von den Eltern geschlagen, mit Knüppeln geprügelt und mit Nadeln gestochen zu werden, seit sie vor 4 Jahren aus der Türkei gekommen seien. Auch die beiden jüngeren Geschwister, 1 und 3 Jahre alt, würden geschlagen. Wegen eines Diebstahls hätte die Mutter die 9 und 11 jährigen Schwestern an den Ohrläppchen zusammengenäht, sie nach einer Weile wieder getrennt, sie mit einer Nadel in die Zunge gepiekt und schließlich der Älteren mit Hilfe einer Nadel einen Faden durch die Schamlippen gezogen, den diese nach einer halben Stunde hätte entfernen dürfen. Die Mutter soll zu ihrem einzigen Sohn(1 Jahr) gesagt haben, er solle die älteste Schwester später töten, was eine der Schwestern aufschreiben mußte.
Die 11 jährige wurde einmal vom Vater mit einer Schere in die Fußsohle gestochen.
Die Lehrerin gibt an, die Kinder hätten häufig geschwänzt, weil sie auf Geschwister aufpassen oder Hausarbeit hätten machen müssen. Sie seien ungepflegt gewesen und hätten mehrmals blaue Flecken gehabt.
Bei der gerichtsmedizinischen Untersuchung werden Narben gefunden, die die Aussagen der Mädchen unterstützen könnten. Die jüngeren Geschwister weisen Blutungen und ebenfalls Narben auf.

Die beiden Mädchen werden zunächst in das Kinderheim aufgenommen, gehen dann aber freiwillig in die Familie zurück.
Beide Eltern verweigern jede Aussage. Sie werden angeklagt, "andere mittels gefährlicher Werkzeuge körperlich mißhandelt" und "Personen unter 18 Jahren in ihrer Obhut gequält und roh mißhandelt " zu haben, ... "jeweils in einem besonders schweren Fall". Beide Eltern sind zur Zeit in der Türkei, weshalb noch keine Verhandlung stattfinden konnte, die Kinder sind in Berlin.

Der schwerwiegendste Fall ist Fall 3: Der 3 jährige Junge wurde 3 Monate vor der Tat nach Deutschland geholt, "als er nicht mehr soviel Arbeit machte" (Aussage der Mutter). Seine 5 jährige Schwester lebt ebenfalls bei den Eltern in Berlin, eine 2 jährige Schwester in der Türkei.
Da der Junge noch nicht sauber ist und Wände mit Kot beschmiert, wird er vom Vater immer wieder geschlagen mit der Faust und mit einem Eisenrohr, so daß er häufig Blutungen am ganzen Körper hat. Auch seine Schwester wird gelegentlich so geschlagen, daß sie Blutungen davonträgt. Die Mutter beschützt den Jungen nicht, sie schlägt ihn selbst, um ihn zur Sauberkeit zu erziehen.
Als der 3 jährige wieder einkotet und mit dem Kot schmiert, bekommt er so heftige Schläge vom Vater, daß er aus mehreren Wunden, aus der Nase und aus dem Mund blutet und heftig schreit. Der Vater hält ihm den Mund so fest zu, daß sich seine Fingernägel in das Gesicht eindrücken. Als das Kind still wird, reibt er es mit Salbe ein, wischt das Blut ab und geht schlafen.
Die Mutter, die Stunden später nach Hause kommt, sieht, daß das Kind schwer krank ist und will es in ein Krankenhaus bringen. Der Vater versucht, dies zu verhindern, weil er für seine Aufenthaltsgenehmigung fürchtet und Angst vor einer Gefängnisstrafe hat. Schließlich willigt er ein, das Kind wird aber bereits tot eingeliefert.
Bei der Obduktion finden sich multiple Blutungen, doppelkonturierte Striemen an Brust, Rücken und Gliedern, Lungenprellungsherde, blutleere innere Organe, Blut- und Speisebreiaspiration, Todesursache: Verbluten nach innen und außen, sowie Aspiration.
Die Schwester, die die gesamte Tat beobachtet hat und bezeugt, wird in einem Kinderheim untergebracht und später in die Türkei zurückgeschickt.
Der Vater wird wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu 4 Jahren Haftstrafe verurteilt. § 223b wird nicht angewendet, da das Kind in Erziehungsabsicht geschlagen wurde. Die Mutter wird wegen gefährlicher Körperverletzung zu 6 Monaten Haftstrafe mit Bewährung verurteilt.

III. Diskussion

III. 1. Kindesmißhandlung, Kindesvernachlässigung

Kindesmißhandlung stellt nach WOLFF (1975) "eine nicht zufällige gewaltsame physische und/ oder psychische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten dar, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt und gegebenenfalls zu Tode bringt."

Die Kriminalstatistik erfaßt bei weitem nicht alle Fälle von Kindesmißhandlung/ Vernachlässigung im Sinne der obigen Definition. Die ihr zugrunde liegenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (223b und 170d) engen die Delikte Kindesmißhandlung bzw. Kindesvernachlässigung erheblich ein (Wortlaut s. III. 3. a).

Aber auch die den Tatbestand der §§ 223b und 170d erfüllenden Mißhandlungen werden nur zum Teil behördlich bekannt,und nur ein Teil der behördlich bekannt gewordenen Fälle (Jugendamt, Säuglingsfürsorge etc.) kommt zur Anzeige, taucht also in der Kriminalstatistik auf [1]. Ferner werden nicht alle polizeilich erfaßten Mißhandlungen von Kindern den §§ 223b und 170d zugeordnet. Häufig werden stattdessen §§ 223, 223a, 226 u. a. zugrunde gelegt [2].
So wurden im Jahr 1971 eine Person wegen Totschlag, eine wegen Aussetzung, 56 Personen wegen leichter Körperverletzung und 36 wegen gefährlicher Körperverletzung an Kindern abgeurteilt [3]. Für 1972 bis 1980 ergibt sich ein ähnliches Bild(29). Viele dieser Fälle sind mit Sicherheit auch in das Feld der Kindesmißhandlung/ Vernachlässigung einzuordnen.
Auf diese Fälle, sowie auf sexuelle Vergehen an Kindern konnte aus methodischen Gründen nicht eingegangen werden.

---

1) vgl. Kritik von HEINSEN (1982) an der Kriminalstatistik

2) s. auch die in Tab. 5 unter Strafverfahren vermerkten Paragraphen

3) Straßenverkehrsdelikte sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Die Schätzungen zur Dunkelziffer gehen weit auseinander, sie wird im allgemeinen auf 50 bis 90% geschätzt (14, 24, 25, 27, 37). Begründungen für diesen Zahlenansatz werden "durchgängig nicht gegeben" (35, vgl. 37) [1].

Ob die Dunkelziffer ausländischer Fälle der deutscher Fälle entspricht oder von ihr abweicht, ist bei der schlechten Faßbarkeit der Dunkelziffer in diesem Bereich nicht zu klären. Mit Sicherheit aber ist sie, wie für deutsche Fälle, hoch anzusetzen. Die in der Abgeschiedenheit der Familie sich ereignende und darum kaum bekannt werdende Kindesmißhandlung und Vernachlässigung betrifft auch und gerade die ausländische Familie.

Andererseits wird das aus der Kriminalstatistik zu schätzende Ausmaß von Kindesmißhandlung durch mögliche Mehrfachnennungen einer Familie innerhalb eines Jahres verfälscht.

Die Intensität der Mißhandlung nicht bekannt gewordener Fälle in der Bevölkerung allgemein kann nicht aus den der Kriminalstatistik zugrunde liegenden Fällen geschätzt werden, da der Kriminalpolizei vor allem schwere und schwerste Fälle bekannt werden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die absoluten Zahlen der Kriminalstatistik für sich genommen wenig aussagekräftig sind (16). Die Kriminalstatistik gibt aber als einzige regelmäßig jährlich geführte Statistik über Kindesmißhandlungen/ Vernachlässigungen Entwicklungen sowohl über einen Zeitraum als auch im Vergleich der Delikte untereinander und der verschiedenen beteiligten Gruppen (hier: Deutsche - Ausländer) an, was für das Anliegen der vorliegenden Arbeit besonders interessierte.

---

1) Vgl. Kritik von HEINSEN (1982) an der Dunkelzifferschätzung

So berechtigt die Kritik z. T. ist, so wenig trägt der Artikel dazu bei, zu einer neuen Einschätzung der Situation zu kommen. Insbesondere sind die Argumente dafür, daß das Problem in seinem Ausmaß bisher eher überschätzt wurde, nicht überzeugend.

Ursachen und Ausführung von Kindesmißhandlungen sind so verschiedenartig, daß sich auch bei größeren Untersuchungskollektiven große Differenzen ergeben und der Versuch einer mono- kausalen Betrachtungsweise von vorneherein zum Scheitern verurteilt ist.
Pauschale Vorurteile gegen den Mißhandelnden, insbesondere die häufig anzutreffende Vermutung, Alkoholmißbrauch oder Schwachsinn seien überwiegend die Triebfedern bei Kindesmißhandlungen, tragen dem komplizierten Sachverhalt kaum Rechnung. Sie treffen zudem nur auf einen kleinen Teil der entsprechenden Fälle zu (31, 37).
In der eigenen Untersuchung gibt es keinen Fall, in dem Alkoholmißbrauch oder Schwachsinn des Tatverdächtigen eine Rolle spielten.

In der Ursachenforschung wird betont, daß Kindesmißhandlung Ausdruck einer nicht bewältigten Spannung ist, wobei psychische, soziale, kulturelle oder materielle Faktoren bzw. deren Verknüpfung je nach Autor unterschiedlich gewichtet werden (2, 13, 17, 35).
Nach Gostomzyk "dürfte die Kindesmißhandlung in der Regel Symptom einer schweren, dem Täter auswegslos erscheinenden Belastungssituation sein, wobei der Schwerpunkt im psychischen, sozialen oder materiellen Bereich liegen kann." (14)

Zugrunde liegen also Konflikte, die nicht mehr auf gewaltfreiem Wege innerhalb der Familie lösbar scheinen.

Ursachen und Motive von Kindesvernachlässigung sind im Vergleich zur Kindesmißhandlung kaum erforscht. Die Auswertung von Fällen läßt aber bei aller Übereinstimmung doch einen gravierenden Unterschied zwischen Kindesmißhandlungen und Kindesvernachlässigungen erkennen:
Kindesmißhandlung bedeutet eher die aktiv- agressive Zuwendung zum Kind mit dem Ziel durch Strafe das Fehlverhalten des Kindes nachhaltig zu bessern (30) oder den durch das Kind mitbedingten oder an ihm deutlich gewordenen Familienkonflikt - wenn auch mit inadäquaten Mitteln- zu lösen. Die akute und

auch wiederholte Agression schließt einen sonst liebevoll-besorgten Umgang mit dem Kind keineswegs aus. Im Fall der Kindesmißhandlung ist also im allgemeinen ein Interesse am Kind vorhanden.

Kindesvernachlässigung zeigt eher eine zwar passive aber grundsätzlichere Ablehnung des Kindes. Seine Grundbedürfnisse nach Nahrung, Wärme, Pflege und Zuwendung werden nicht erfüllt, auf sein Schreien wird nicht reagiert, d. h. das Kind wird in seinen Lebensäußerungen nicht wahrgenommen oder übergangen, seine Existenz kann dadurch verleugnet werden (2, 30). In einem Teil der Fälle treten Kindesmißhandlung und Kindesvernachlässigung allerdings zusammen auf.

III. 2. Strukturen

III. 2. a) Vergleich Deutschland - Türkei

In wieweit sind Definition und Ursachen von Kindesmißhandlung auf kulturell unterschiedliche Verhältnisse übertragbar? Auch wenn sich die eigene Untersuchung nur auf eine vergleichsweise geringe Zahl (47 Fälle) stützen kann, so wird doch deutlich, daß die Mißhandlung von Kindern, die selbst und deren Erzieher aus einem anderen Kulturkreis (hier Türkei) stammen, sich grundsätzlich in wesentlichen Merkmalen nicht von dem unterscheidet, was für den mitteleuropäischen Raum gefunden wurde.

Die Gesamtzahl von Fällen konnte zwar vor allem aus formalen Gründen (Datenschutz, Aktenvernichtung) bei der retrospektiven Auswertung nicht vollständig erfaßt werden, doch stellen die insg. 47 analysierten Fälle aus den Jahren 1967 bis 1982 eine repräsentative Auswahl dar. Sie vertreten ein breites Spektrum behördlich erfaßter Kindesmißhandlungen.

Der Auswertung und Darstellung der Fälle haften die bekannten Probleme einer retrospektiven Auswertung an: Die auswertung kann sich nur auf Bereiche beziehen, die im vorgegebenen Material erfaßt sind ohne die Möglichkeit zusätzlicher Informationen, eine Langzeitbeobachtung der einzelnen Fälle ist nicht möglich.

Die Ergebnisse der eigenen Untersuchung decken sich bzgl. Altersverteilung, Geschlecht, Überwiegen der ehelich geborenen Kinder, Verletzungsspuren, Art der Mißhandlung, mißhandelndem Elternteil und Wiederholunghäufigkeit mit Untersuchungen für den deutschsprachigen und teilweise für den nord- amerikanischen Raum.

Einige Besonderheiten im Zusammenhang mit der speziellen Situation der Türken sind aber erwähnenswert.
Tab. 6 zeigt, daß in der Tendenz eher jüngere Knaben und ältere Mädchen mißhandelt werden. Mögliche Begründungen finden sich in der stärkeren Rücksicht kleinen Mädchen gegenüber, in ihrem durch restriktivere Erziehung angepaßterem Verhalten (13) [1], sowie für die älteren Mädchen in der Furcht der Väter vor vorehelichen sexuellen Kontakten ihrer Töchter [2]. Häufig können und wollen sich Eltern gegen Jungen dieses Alters (14 bis 16 Jahre) körperlich nicht mehr durchsetzen.

Daß ältere Kinder häufiger vom Vater geschlagen werden, findet seine mögliche Erklärung darin, daß in der Türkei der Vater für Sanktionen gegen das Fehlverhalten der Kinder zuständig ist [1], welches bei heranwachsenden Kindern häufig

---

1) s. III. 2. b)

2) s. Beschreibung Gruppe 2 der Tabelle 12

Anlaß für die Mißhandlung ist.
Dagegen werden jüngere Kinder häufiger von beiden Eltern gemeinsam mißhandelt. Hier liegt der auslösende Anlaß eher außerhalb des Kindes in einer die Eltern betreffenden Konfliktsituation [1], die sich am schwächsten Glied der Familie, häufig dem Kind, entlädt.

Auffällig ist, daß fast 70% der Kinder nicht bei ihren Eltern aufwuchsen, sondern erst kurz vor der Mißhandlung zu ihren Familien kamen. Die jahrelangen Trennungen von den Eltern, die fehlende Beziehung zu ihnen, das Herausgerissensein aus vertrauter Umgebung und vertrauten Beziehungen, sowie die hochgesteckten Erwartungen der Eltern an die Kinder führen zu massiven familiären Konflikten, die sich in Mißhandlungen entladen können [1]. Auch Kinder, die schon jahrelang in ihrer Familie leben, haben häufig die für die stabile Vertrauensbeziehung wichtige Säuglings- und Kleinkinderzeit außerhalb der Familie in der Türkei verbracht.
Trennung als häufige Ursache für Mißhandlung nennt auch ZENZ (1979).

Die relativ lange Aufenthaltsdauer des/ der Beschuldigten in Deutschland (Abb. 3), durchschnittlich lag sie bei 7 Jahren bei Mißhandlungsbeginn, ist zum einen dadurch bedingt, daß die Kinder erst nach diesem Zeitraum nachzogen. Zum anderen spricht sie aber auch dafür, daß nicht aus der Heimat mitgebrachte gewaltsame Erziehungsmethoden, die besonders am Anfang bei noch völlig fehlender Anpassung an deutsche Normen vorhanden sein müßten, Ursache der erhöhten Rate von ausländischen Mißhandlungen sein können.

Es lassen sich keine Gemeinsamkeiten für eine größere Anzahl von Fällen der eigenen Untersuchung herstellen, die "typisch türkische" Kindesmißhandlungen kennzeichnen würden.

---

1) s. III. 1.

Es finden sich aber jeweils für mehrere Fälle Übereinstimmungen, die eine Gruppenbildung sinnvoll machten [1], wobei in Gruppe 2 (Mißhandlung heranwachsender Mädchen) und Gruppe 6 (Mißhandlung nach dem Talionsprinzip) spezifisch türkische Elemente eine Rolle spielen.

Die Zuordnungsmerkmale einzelner Gruppen werden nachfolgend näher erläutert:
Gruppe 1 umfaßt Säuglinge. Kinder dieser Gruppe sind völlig wehrlos, von den Eltern uneingeschränkt abhängig, sie haben keine Außenkontakte und sind besonders gefährdet durch Vernachlässigung und Verletzungen.

Die heranwachsenden Mädchen der Gruppe 2 werden vom Vater mißhandelt aus Angst vor vorehelichen sexuellen Kontakten. Der Vater versucht durch sein Verhalten die Ehre der Familie und der Tochter zu erhalten, bzw. bestraft den Ehrverlust, den voreheliche Beziehungen der Tochter bedeuten (11). Die sittlichen Normen der Türken sind dabei nicht mit mitteleuropäischen vergleichbar. Die 16 jährige des Falles 9 durfte z. B. die Schule nicht besuchen, weil sie dort einen gleichaltrigen Freund hatte. Erst nach Androhung einer Schulversäumnisanzeige erlaubte der Vater den Schulbesuch wieder.

Typisch für die Fälle der Gruppe 3, in denen ein Elternteil nur in Abwesenheit des anderen schlägt, ist, daß der nicht mißhandelnde Elternteil die Mißhandlung anzeigt. In Fällen, in denen nur ein Elternteil mißhandelte in Anwesenheit des anderen, zeigt der andere die Mißhandlung nicht an. Die Angst, selbst mißhandelt zu werden, spielt dabei eine Rolle, z. T. wird die Mißhandlung auch stillschweigend gebilligt.

In Gruppe 6 werden die Kinder in einer Art Wiedervergeltung (Talionsprinzip (32)) auf den Körperteil geschlagen, der Anlaß zur Mißhandlung gab. In Fall 38 wird die 4 jährige auf

---

1) s. Tab. 12 (II. 2. d) und nachfolgende Gruppeneinteilung

die Fußsohlen geschlagen, weil sie der Mutter hinterherlief; in Fall 1o wird der 12 jährigen der erhitzte Feuerhaken auf die Handrücken gedrückt, weil sie "mit diesen Händen geklaut" hat; in Fall 33 wird dem 12 jährigen in die Fußsohle geschnitten wegen verspäteter Heimkehr.
In mehreren Fällen wurde das Gesäß verbrannt, wenn die Kinder noch nicht sauber waren: Fälle 7, 13, 16. Möglicherweise spielt hier eine therapeutische Vorstellung eine Rolle. In der ländlichen Türkei soll z. B. die Vorstellung verbreitet sein, Bettnässen könne durch Stechen des Gesäßes mit Nadeln gebessert werden [1].
Wie in der Türkei körperliche Sanktionen häufig direkt situationsbezogen erteilt werden (18), tritt hier die Strafe in direkten körperlichen Zusammenhang mit der vermeindlichen Verfehlung. Vergeltungsgedanken des islamischen Rechtes (Dieben wird die Hand abgeschlagen etc.) mögen diese Art der Bestrafung beeinflussen.
Warum die Mutter in Fall 44 ihrer Tochter die Schamlippen zunäht und sie den Faden später wieder entfernen läßt, ist unklar. Die lange Zeit in der Türkei geübte Scheidenvernähung kleiner Mädchen könnte dabei eine Rolle spielen. Die Mutter selbst nimmt während der Vernehmung keine Stellung dazu.

Einkoten oder Einnässen sind Auslöser der Mißhandlung in Gruppe 7. Sie können ein Anzeichen dafür sein, daß die Kinder gravierende psychische Störungen haben. Oft haben die Eltern auch unrealistische Erwartungen bezüglich der Sauberkeitsentwicklung.

Es stellt sich nun die Frage, wodurch es zu dem erhöhten Anteil ausländischer Fälle an der Kindesmißhandlung gekommen ist, wie er aus der Kriminalstatistik(Tab. 1) zu entnehmen ist und auch von der Autorengruppe Ausländerforschung vermerkt wurde:

---

1) persönliche Information aus einem Gespräch mit Beamtinnen der Kriminalpolizei

"Bei den Delikten Kindesentziehung und Kindesmißhandlung wurden ausländische Kinder jedoch häufiger Opfer (als deutsche). Dies kann ein Zeichen dafür sein, daß Gewalt in ausländischen Familien eine nicht unerhebliche Rolle spielt und von der Umgebung (möglicherweise auch von einzelnen Familienmitgliedern) nicht mehr ohne weiteres hingenommen wird." (3)

Wodurch kommt es bei weitgehender Strukturgleichheit der Mißhandlungen in türkischen Familien in weit höherem Maße als in deutschen Familien zur Kindesmißhandlung?
Auf die Ursachen soll anhand der eingehenderen Untersuchung der sozio- kulturellen Situation der türkischen Familien eingegangen werden.

III. 2. b) Familiäre Sozialisation in der Türkei

Eine ausführliche Darstellung der Situation in der türkischen Familie in der Heimat und nach der Migration in die BRD bzw. Berlin (West) findet sich bei Petra ZEMLIN "Erziehung in türkischen Familien" (1981).

Daraus ergibt sich, daß es eine "typische türkische Familie" nicht gibt, weil große regionale Unterschiede bestehen. Die klassische Großfamilie lebt auf dem Land. Sie ist streng patriarchalisch aufgebaut.Die Familie hält eng zusammen, Hauptorientierung in allen Lebensfragen geben die Verwandten und die Dorfgemeinschaft.

Die Kinder werden lange (etwa zwei Jahre) gestillt und nie allein gelassen. Bis zum Schulanfang werden Mädchen und Jungen gleich erzogen, dann begleiten die Jungen den Vater, während die Mädchen an ihre häuslichen Pflichten gewöhnt werden. Die Schulpflicht beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem vollendeten siebten Lebensjahr. Bei Mädchen wird auf regelmäßigen Schulbesuch nicht so viel Wert gelegt.

Diese Struktur hat sich weitgehend gewandelt, weil zum einen die verarmende Landbevölkerung die Großfamilienstruktur

nicht aufrecht erhalten kann und zum anderen eine starke Binnenwanderung zu industrialisierten Zonen im Westen der Türkei stattfindet. Die in die Städte wandernden Familien leben als Kleinfamilie zumeist in Slumgebieten, den sogenannten "Geçekondus" [1]. Sie wohnen sehr beengt, der Verlust der verwandschaftlichen Bindungen führt zu Unsicherheit und Orientierungsschwierigkeiten.

Die Mutter arbeitet in der Stadt mit, findet eventuell sogar als einzige Arbeit. Dies führt zur Doppelbelastung, aber auch zu größerer Partnerschaft in der Ehe. Der Mann sieht allerdings häufig seine Autorität durch verdienende Frau und ältere Kinder in Frage gestellt, was ihn zu restriktiverer Erziehung der jüngeren, noch von ihm abhängigen Kinder veranlassen kann.

Die Kinder verlieren ihre ständige Bezugsperson und Aufsicht, da die Eltern außerhalb des Grundstückes arbeiten.

Dem Gesetz nach (Türkisches Zivilgesetzbuch von 1923) besteht zwar eine relative Gleichberechtigung von Mann und Frau, in Erziehungsfragen allerdings liegt die letzte Entscheidung beim Mann. Die Kleinfamilie- auch in den Städten- bleibt aber traditionell, d. h. am Islam orientiert. Nach dem Koran ist der Mann Oberhaupt der Familie. Er ist für den Unterhalt verantwortlich, während die Frau für den häuslichen Bereich zuständig ist. Wenn berechtigte Gründe vorliegen, ist die körperliche Züchtigung der Familienangehörigen erlaubt [2].

---

1) "über Nacht erbautes Häuschen"

2) a) Sure 4, 35 "Männer sollen vor Frauen bevorzugt werden (weil sie für diese verantwortlich sind), weil Allah auch die einen vor den anderen mit Vorzügen begabte und auch weil jene diese erhalten. Rechtschaffene Frauen sollen gehorsam, treu und verschwiegen sein, damit auch Allah sie beschütze. Denjenigen Frauen aber, von denen ihr fürchtet, daß sie euch durch ihr Betragen erzürnen, gebt Verweise, enthaltet euch ihrer, sperrt sie in ihre Gemächer und züchtigt sie. Gehorchen sie euch aber, dann sucht keine Gelegenheit, gegen sie zu zürnen; denn Allah ist hoch und erhaben." (20)

Der gläubige Moslem ist gehorsam, ordnet sich Autoritäten unter und akzeptiert sie. In diesem Sinne erzieht er auch seine Kinder. Die am Koran orientierten Erziehungsziele umfassen:

Einordnung in Autorität
Leistungsbereitschaft
Nationalstolz
Erfüllung religiöser Pflichten

zusätzlich für Mädchen:

Respekt gegen den künftigen Ehemann.

Die Erziehungsziele ändern sich auch nach Migration in die Bundesrepublik kaum, wie Untersuchungen von HOLTBROGGE gezeigt haben [1]:

Lernen und Leistung
Ordnung und Gehorsam
Ehrlichkeit und Moral

wurden als höchste Erziehungsziele von türkischen Eltern in Deutschland genannt.

Bestraft wird vor allem:

1. Verhalten gegen die nationale Eigenart
2. Verhalten gegen die elterliche Autorität
3. Verhalten, das nicht der Alltagsmoral entspricht
4. Verhalten, das den Schulerfolg beeinträchtigt.

Diebstahl wird am härtesten bestraft. Am häufigsten wird die Nichtachtung elterlicher Autorität negativ sanktioniert.

---

1) vgl. (5)

S. 47 2) b) nach türkischem ZGB, Artikel 267 "haben die Eltern... die Befugnis, ihre Kinder zu züchtigen" (32)

Folgende Sanktionstechniken sind üblich:

- Die Eltern zeigen, daß sie über das Verhalten des Kindes traurig sind.
- Sie tadeln,
- sie schimpfen,
- sie schlagen das Kind schließlich.

Entzug von Genüssen wie Fernsehen oder Ankündigung von Belohnungen werden seltener als Erziehungsmittel verwendet [1].

Sanktionen werden häufiger vom Vater als von der Mutter vollzogen. Er ist auch in der Bundesrepublik weiterhin für die Außenkontakte wie Besuche in der Schule, Berufsfragen etc. zuständig. Es bleibt also die patriarchalische Familienstruktur erhalten, der Erziehungsstil bleibt traditionell orientiert.

Diese Ausführungen treffen weitgehend nur auf Unterschicht- und Mittelschichtfamilien zu (aus denen sich der größte Teil der Gastarbeiterfamilien rekrutiert). In der Oberschicht wird mehr Wert auf Selbstständigkeit und Freizügigkeit gelegt.

---

1) vgl. Tabelle 39 bei AKPINAR (1977)
"Disziplinierungsmaßnahmen bei Kindern in (türkischen) Bauernfam."

Maßnahmen	Häufigkeit
Schimpfen und Schlagen	41,6%
Drohen	2,1%
Beschämen	2,8%
Erklären	7,0%
Ermahnen	28,4%
Verschiedenes	12,4%

vgl. auch (18)

Ein besonderes Problem für die Kinder stellen die langen Trennungszeiten von den Eltern dar, die durch deren Migration bewirkt werden. Durchschnittlich vergehen drei Jahre bis ein Kind aus der Türkei nachziehen kann; nur die Hälfte der türkischen Gastarbeiterkinder lebt in der Bundesrepublik Deutschland. Oft kommen die Kinder erst zum Schulbesuch nach Deutschland, was bedeutet, daß sie einen Teil ihrer Sozialisation und ihrer Enkulturation bereits in der Türkei durchlaufen haben. Das führt zu Einfügungsproblemen in die neuen Strukturen in der Bundesrepublik und zu Verunsicherungen durch die Konfrontation mit zwei stark divergierenden Systemen.

III. 2. c) Situation nach Migration

Die Situation der türkischen Familie nach Migration in die Bundesrepublik/ Berlin (West) entspricht in vielem der Lebenssituation in den Geçekondus, den türkischen Slumvierteln der Industriestädte. Die engen verwandtschaftlichen Beziehungen gehen verloren. Häufig ist in der Großfamilie ein Verwandter (e) dem Kind besonders zugewandt und nimmt es bei Auseinandersetzungen in Schutz [1]. Diese Schutzperson verliert das Kind. Auch den Schutz und die Sicherheit der Dorfgemeinde gibt die Familie auf. Sie gerät in Isolation, die durch die fremde Sprache und Kultur und die Ablehnung durch die Umwelt noch verstärkt wird.

Folgende Problemfelder nennt BOOS- NONNING (1979):

"1. der Autoritätsverlust des Vaters; 2. die Berufstätigkeit der Ehefrau und Mutter; 3. die für eine Industriegesellschaft weniger geeigneten Erziehungsziele der ausländischen Eltern; 4. die geschlechtsspezifische Sozialisation; 5. die Betreuung der Kinder; 6. die Isolierung der ausländischen Familien; 7. das schulische und berufliche Anspruchsniveau der ausländischen Arbeitnehmer; 8. die Auffassung von der Erziehungsfunktion der Schule."

---

1) Mündliche Mitteilung Dr. Yilderim, türkischer Dolmetscher

"... in jenen Fällen, in denen die Ehefrau als erste migriert ist..., hat nahezu eine Umkehrung der traditionellen türkischen familiären Rollenverteilung stattgefunden,... Häufig reagieren die türkischen Ehemänner auf diese Situation mit tiefer Verunsicherung, die sich in einem im Vergleich zur Türkei noch rigideren patriarchalischen Rollenverhalten äußern kann" (18) .
Fall 7 (Tab. 5) zeigt eine solche Rollenumverteilung. Der arbeitslose Stiefvater versorgt Kind und Haushalt, während die Mutter arbeitet, was auch in der Urteilsbegründung als besondere Belastung des Mannes anerkannt wird [1].

Da die arbeitende Mutter sich kaum um kleinere Kinder kümmern kann, schickt sie ihre Kinder nach der Geburt in die Türkei bzw. bringt sie dort zur Welt und läßt sie bei Verwandten zurück.
Diese "jahrelange Trennung der Familie" ist "die größte Bedrohung für die Familien ausländischer Arbeiter". "Oft hört man die Klage, daß die Kinder alle Zuneigung zu den Eltern verloren haben. Sie sind Fremde." (9).
Die 7 jährige (Fall 20) z. B. wuchs in der Türkei bei der Großmutter auf und hatte nur alle 2- 3 Jahre Kontakt zur Mutter. Die Rechtsanwältin der Mutter meint dazu, es sei ein "häufiger anzutreffendes Schicksal ausländischer Arbeitnehmer", daß sie "von den Kindern entfremdet" wären, "die in der Heimat" aufwüchsen.
Der Vater des 5 jährigen (Fall 26) begründet die Mißhandlung durch die Mutter damit, daß sie den Jungen in den 5 Jahren, in denen er in der Türkei lebte, nur einmal gesehen hätte und keine Beziehung zu ihm habe entwickeln können.
Das 7 jährige Mädchen (Fall 34) wurde vom 3. Lebensmonat bis zum 7. Lebensjahr von der Großmutter aufgezogen. Die Mutter lehnt sie ab.

Wenn jüngereGeschwister geboren werden, holen die Eltern die

---

[1] s. III. 3. b)

älteren häufig zum Helfen aus der Türkei. Es entsteht Neid auf die jüngeren Geschwister, die immer bei den Eltern leben durften und das Gefühl"ich wurde nur zum Aufpassen geholt", wie es die 12 jährige (Fall 22) ausdrückt.

Die Eltern haben hohe Erwartungen an die Kinder, die sie aus der Türkei zu sich holen. Sie haben jahrelang für sie gearbeitet und nun endlich die Möglichkeit zur Vereinigung der Familie geschaffen. Sie erwarten Liebe und Dankbarkeit der Kinder. Die Kinder aber kennen die Eltern kaum, sind ihren bisherigen Bezugspersonen mehr zugetan als den Eltern und lehnen sie deswegen ab. Außerdem müssen sie mit dem Verlust von Beziehungen, vertrauter Umgebung und der Anpassung an die deutsche Gesellschaft und ihre Normen fertig werden. Statt großer Dankbarkeit, Gehorsam und Liebe entwickeln sie eher Verhaltensstörungen, Agressivität und Ablehnung. Die Eltern verstehen dieses Verhalten nicht und sind enttäuscht.
Der 3 jährige vom Vater getötete Junge (Fall 3) hatte bis 3 Monate vor seinem Tod in der Türkei bei seinen Großeltern gelebt. Bei den Eltern benahm er sich sehr agressiv und zeigte unerwünschte Verhaltensweisen, z. B. beschmierte er Wände der Wohnung mit Kot. Der Vater äußert sich später enttäuscht und verständnislos über das Verhalten des Jungen.

Falls die Kinder von vorneherein in der Bundesrepublik/ Berlin (West) aufwachsen, sind sie wie in den Geçekondus viel sich selbst überlassen.
So wurden die 3 und 5 Jahre alten Geschwister (Fall 3) zum Teil tagsüber in der Wohnung alleingelassen.
Jüngere Geschwister werden häufig von älteren betreut (Fall 22, 44).

Außerdem verschärfen sich mit jedem hinzukommenden Kind die Wohnungsprobleme. Oft wohnen in den ohnehin zu kleinen Wohnungen noch Verwandte zu Besuch aus der Türkei für einige Wochen mit. "In dieser Enge haben die Kinder keine Rückzugsmöglichkeiten, Konzentration fällt schwer, Agressivität wird verständlich." (9).

Z. B. wohnten fünf Kinder (Fall 12) in einem halben Zimmer einer 2 1/2 Zimmer- Wohnung. Eltern und Kind wohnten in einer 1Zimmer- Wohnung (Fall 38). Mehrfach nannten Eltern ihre 1 Zimmer- Wohnung als Grund dafür, ihre Kinder nicht eher aus der Türkei haben holen zu können (Fälle 33, 34).

Die Kinder, v. a. die Jungen, werden außerdem durch hohe Leistungserwartungen der Eltern überfordert (9). Sie "geraten zunehmend unter psychischen Druck, da sie den hochgesteckten Ausbildungserwartungen der Eltern nicht entsprechen können und von ihnen oft als Versager behandelt werden." (18)

Mädchen wird demgegenüber der Schulbesuch häufig erschwert, da sie im Haushalt helfen müssen, ihn oft sogar führen und die Kontakte in der Schule für sie nicht immer positiv beurteilt werden.
So konnten die Mädchen (Fälle 10, 22, 44) nicht zur Schule gehen, da sie Hausarbeiten verrichten mußten. Der 16 jährigen (Fall 9) wurde der Schulbesuch verboten, weil sie in ihrer Klasse einen Freund hatte.

In der Begegnung mit deutschen Maßstäben in Kindertagesstätte und Schule geraten die Kinder zunehmend in Konflikte mit den ihnen vermittelten Normen und Werten, "was zu erheblicher emotionaler Instabilität ... führen kann" (18).
Die 14 jährige Türkin (Fall 14) wurde nach einer Mißhandlung im Kinderheim untergebracht. Sie entfremdet sich dort innerlich ihrer Kultur, was sich in sehr abfälligen und hochmütigen Bemerkungen über Türken äußert. Sie will weder in ihre Familie noch zu türkischen Verwandten zurück.

All diese Problemfelder seitens der Eltern und der Kinder: Isolation, jahrelange Trennung, Überforderung, Änderung der traditionellen Rollen, Suche nach Integration und räumliche Enge prallen in der Familie aufeinander. Es liegt ein hohes Konfliktpotential vor. Die dabei entstehende Spannung kann sich in Kindesmißhandlung entladen.

Ursache der höheren Rate ausländischer Kindesmißhandlung ist primär nicht ein anderer Zugang zum Kind,der in der ausländischen Kultur bedingt wäre, sondern sie ist durch die massiven intrafamiliären Konflikte im Zusammenhang mit der Migration bedingt.

Dafür spricht auch die relativ niedrige Rate von Kindesvernachlässigung in der ausländischen Bevölkerung Berlins (Tab. 2). Die grundsätzlich ablehnende Haltung dem Kind gegenüber, wie sie in der Vernachlässigung zum Ausdruck kommt [1], ist in der ausländischen Bevölkerung Berlins zumindest nicht häufiger anzutreffen als in der deutschen Bevölkerung.

III. 3. Rechtliche Aspekte

III. 3. a) Vergleich: deutsche - türkische Gesetze

Es stellt sich nun vom rechtsphilosophischen Standpunkt aus die Frage, ob der mißhandelnde Ausländer (Türke) nach bundesdeutschem Recht wegen Kindesmißhandlung/ Vernachlässigung für etwas verurteilt wurde, das in der Türkei nicht zu einer Anklage und Verurteilung geführt hätte, d. h., daß sein Verhalten dort noch innerhalb der Normen ("Züchtigungsrecht") einzuordnen wäre.
Einen ersten Anhaltspunkt zur Beantwortung gibt der Vergleich zwischen bundesdeutschem und türkischem Strafgesetz.

---

1) s. III. 1.

Aus dem türkischen Strafgesetzbuch von 1926 [1)]

Artikel 478

Wer, abgesehen von den im vorhergehenden Artikel genannten Fällen, ein in seinem Haushalt lebendes Kind unter zwölf Jahren oder einen Familienangehörigen in einer mit der elterlichen Güte und Liebe im Widerspruch stehenden Weise mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu dreißig Monaten bestraft.
Findet diese Mißhandlung gegen einen Verwandten oder Verschwägerten aufsteigender oder absteigender Linie statt, so ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren.
Ist diese Mißhandlung unter Ehegatten begangen worden, so ist die Strafverfolgung vom Antrag des Verletzten abhängig. Ist der Verletzte noch minderjährig, so ist derjenige antragsberechtigt, der vor der Heirat über ihn die elterliche Gewalt oder eine Vormundschaft ausübte.

Aus dem Deutschen Strafgesetzbuch von 1981 (4)

§ 223b Mißhandlung von Schutzbefohlenen.
(1) Wer Personen unter achtzehn Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig sind, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 170d Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

---

1) zitiert nach (26)
Persönliche Information Dr. Yilderim, türkischer Dolmetscher und Jurist: Es handelt sich um eine korrekte Übersetzung, Artikel 478 ist bis heute nicht geändert worden.

Einen dem § 170d StGB entsprechenden Artikel des türkischen Strafgesetzbuches gibt es nicht.

Während § 223b StGB Personen unter 18 Jahren und § 170d StGB Personen unter 16 Jahren umfaßt, spricht der türkische Artikel 478 von Kindern unter 12 Jahren. Da derselbe Artikel aber auch für sonstige Familienangehörige anzuwenden ist, sind ältere Kinder und Jugendliche eingeschlossen. Der fehlende Tatbestand der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 170d) könnte im Artikel 478 türk. StGB unter einem weitgefaßten "mißhandelt" mit erfaßt sein.

Während Mißhandlung im deutschen StGB erst durch "Quälen", "rohes Mißhandeln" oder "böswillige Vernachlässigung" zum Straftatbestand wird, reicht im türkischen StGB die Mißhandlung "in einer mit der elterlichen Güte und Liebe im Widerspruch stehenden Weise" aus. Diese Formulierung umfaßt erheblich mehr Tatbestände als § 223b im bundesdeutschen Strafrecht.

Häufig können nach deutschem Recht Mißhandlungen an Kindern eher nach §§ 223, 223a u. a. verurteilt werden als nach § 223b, weil der Tatbestand des "Quälens" oder "rohen Mißhandelns" nicht vorliegt (s. III. 1.). Ein Mißhandeln in erzieherischer Absicht beispielsweise schließt im allgemeinen die Anwendung von § 223b aus.
Soweit die Züchtigung dem durch sie angestrebten Erziehungsziel angemessen dient, bleibt sie im Rahmen des Züchtigungsrechtes (Gewohnheitsrecht) und wird strafrechtlich nicht verfolgt [1].
Im türkischen Zivilgesetz ist das Züchtigungsrecht der Eltern in Artikel 267 ZGB verankert (32).

---

1) s. Tab. 5: Strafverfahren und (25)

Auch wenn für Artikel 478 türk. StGB weniger Einschränkungen gelten als für die entsprechenden deutschen Paragraphen, greift dieser nicht voll. In einem türkischen Revisionsurteil von 1949 (23) heißt es dazu, elterliche Güte und Liebe seien so zu verstehen, wie es der örtlichen Sitte entspräche, was weitgehende Interpretationen erlaubt.

Die Realität der türkischen Rechtssprechung stellt sich anders dar, als die Formulierung des Artikel 478 türk. StGB erwarten ließe. Es soll in der Türkei zwar "häufig oder sogar ungewöhnlich häufig das vorkommen, was man hier (in Deutschland) als Mißhandlung" bezeichnete, "aber dieses Delikt" würde "nicht verfolgt". Es gäbe "zwar Strafandrohungen und gesetzliche Bestimmungen, die Mißhandlungen von Kindern und Frauen ahnden, es würde aber nie danach verfahren. Der türkische Mann habe das Recht, die Kinder zu schlagen und notfalls zu töten. Sehr viele Kinder würden sterben und kein Hahn würde danach krähen. Es gäbe auch keine Literatur im türkischen Bereich zu diesem Problemkreis, ..." [1].

Genauere Informationen über den Anwendungsbereich des Gesetzes in der Türkei waren nicht zu erhalten. Ebenso steht Zahlenmaterial über die Häufigkeit von Kindesmißhandlungen, Verurteilungen, Dunkelziffer etc. nicht zur Verfügung. Dazu die Herausgeber von "Ausländer oder Deutsche": "Die Statistiken des Staatlichen Planungsamtes der Türkei sind zwar umfassend, aber in der Türkei kaum zugänglich und wegen ihrer unscharfen Erfassungsmethodik unzuverlässig." (18)

Von der rechtstheoretischen Seite läßt sich sagen, daß ein(e) mißhandelnde (r) Türke (in) in der Türkei ebenso mit Strafverfolgung zu rechnen hätte wie in Berlin, wobei durch die

---

1) Aus einem Gespräch mit einer türkischen Dolmetscherin, entnommen einer persönlichen Mitteilung von TRUBE- BECKER

örtliche Interpretation des Gesetzes entsprechend den vorherrschenden Erziehungsansichten er/ sie möglicherweise weder angezeigt noch verurteilt werden würde.

III. 3. b) Gerichtsverfahren

Es stellt sich die Frage, ob solche örtlichen oder allgemein in der Türkei vorherrschenden Erziehungsmaßstäbe von den Berliner Gerichten berücksichtigt wurden.

Nur in einem Fall der eigenen Untersuchung (Fall 7), in dem der Stiefvater die 4 jährige wegen Einnässens am Gesäß verbrannte, geht das Gericht ausdrücklich auf die besondere Situation des Türken ein:

"die Tat ist auch nicht damit zu erklären, daß der Angeklagte als türkischer Staatsangehöriger einem anderen Kulturkreis entstammt. Das Gericht geht davon aus, daß auch aufgrund der in der Türkei herrschenden Auffassungen ein solches Vorgehen gegen wehrlose Kinder in keiner Weise als verständlich angesehen werden kann." (aus der Urteilsbegründung)

Strafmildernd wurde dem Mann allerdings zugebilligt, daß ein gespanntes Verhältnis in der Familie herrschte. Es wurde von seiner Frau ernährt, "was seine Persönlichkeit und Stellung als Mann in der Familie v. a. unter Berücksichtigung der soziologischen Vorstellungen in der Türkei mit Sicherheit negativ beeinflußt hat." Es sei für ihn als unter seiner Würde anzusehen, Hausarbeit und Kindererziehung zu leisten.

Hier floß die Berücksichtigung türkischer Maßstäbe zwar nicht im Bezug auf die Mißhandlung selber, wohl aber im Bezug auf die der Mißhandlung zugrunde liegenden Konflikte in das Urteil und in das Strafmaß ein.

In keinem weiteren Fall der Tab. 5 zeigen die Verhandlungen oder die Urteilsbegründungen ein Eingehen auf die spezifisch türkische Situation.

Andererseits wird in zivilrechtlichen Urteilsbegründungen (32) die Lebensweise der türkischen Familie mit der stärkeren Einbindung des Kindes in die Familie, dem Recht zur religiösen Bestimmung, dem Züchtigungsrecht u. a. als grundsätzlich zu respektieren und zu schützen dargestellt.

Zum Strafverfahren selbst ist zu sagen, daß erhebliche Schwierigkeiten dadurch auftreten, daß das Opfer bzw. seine Geschwister als Tatzeugen von den Eltern in die Türkei verbracht werden, so daß ihre Anhörung unmöglich wird.
Die Beschuldigten können sich der Verfolgung durch Rücksiedlung in die Türkei entziehen, wie in Fall 8. Eine Auslieferung findet grundsätzlich nicht statt. Allerdings könnte der Täter in der Türkei für das in Deutschland begangene Delikt bestraft werden (21).

Ein weiteres Problem stellen die Sprachschwierigkeiten sowohl des Tatverdächtigen als auch der Zeugen (Opfer, Geschwister, Bekannte) dar.

Die geringe Rate von Verurteilungen zeigt die Schwierigkeiten der Beweisführung. Im übrigen sind strafrechtliche Maßnahmen kaum geeignet, die vielschichtigen Probleme im Zusammenhang mit der Kindesmißhandlung zu lösen.

Verurteilte Ausländer müssen mit Abschiebung in die Türkei rechnen. Normalerweise werden die Kinder mit abgeschoben.
Es gibt dann keine Kontrolle über das weitere Geschehen innerhalb der Familie mehr. Das Kind muß eventuell den gesamten Zorn der Familie über Verurteilung, Abschiebung etc. tragen, ohne durch Fürsorgemaßnahmen geschützt werden zu können.

In Tab. 5 sind die Diskrepanzen im Strafmaß für in etwa vergleichbare Tatbestände auffällig. Durch das Aktenstudium läßt sich nicht immer feststellen, welche Kriterien wie Vorsatz, strafmildernde und verschärfende Umstände etc. für das Strafmaß bzw. die Höhe der Buße eine Rolle spielten.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

IV. 1. Ergebnisse

Die Vorstellung, oder auch das Vorurteil, daß es sich bei Mißhandlungen von ausländischen Kindern (hier v. a. Türken) um besondere, in der kulturellen Heimatsituation begründete Taten handelt, hat sich im wesentlichen durch die Untersuchung nicht bestätigen lassen. Überwiegend waren die dargestellten Mißhandlungsfälle in Art, Ausführung und Ursachen mit denen vergleichbar, die auch für den mitteleuropäischen Kulturkreis beschrieben worden sind (17, 31, 37).

Nur wenige Fälle weisen Besonderheiten auf, die in Zusammenhang mit der heimatlichen Erziehungspraxis zu sehen sind.

Die im Vergleich zur deutschen Bevölkerung Berlins signifikant höhere und steigende Deliktzahl unter Ausländern ist überwiegend bedingt durch die besondere familiäre Belastung, die durch die Migration nach Deutschland entstanden ist. Dabei spielen die langen Trennungszeiten der Kinder von ihren Eltern eine wesentliche Rolle.

IV. 2. Ansätze zur Hilfe

Diese Ergebnisse lassen folgende Ansätze für Hilfsmaßnahmen sinnvoll erscheinen:

- Maßnahmen, die geeignet sind, deutschen Familien mit Gewaltproblemen zu helfen, sind auch für die ausländischen Familien hilfreich [1].

  Dabei ist die spezifische Situation der ausländischen Familie zu beachten: Sprachprobleme, Mißtrauen gegen Akten und fremde Sozialarbeiter etc. In türkischen Familien scheint es sinnvoller, in der Familienbetreuung Verwandte und Bekannte der Familie zu schulen und einzusetzen als zwar ausgebildete aber fremde Sozialarbeiter. [2]

- Äußere Hilfen zur Vermeidung bzw. Überwindung von durch die Migration bedingten Familienkonflikten:
  Verbesserung der Wohnverhältnisse, stärkere Integration, insbesondere Vermeidung langer Trennungszeiten u. v. a. mehr.

- Aufklärung über sinnvolle Erziehungsmaßnahmen
  Ein praxisorientierter Erziehungsunterricht an allen weiterführenden Schulen könnte eine Hilfe sein für deutsche und ausländische zukünftige Eltern (31).

---

1) s. dazu die Konzeptionen und Hilfsüberlegungen von:
ZENZ (37); Deutschem Kinderschutzbund (10); Kinderschutzzentren (10); ausländischen Modellen (19) etc.

2) persönliche Information Dr. Yilderim, türkischer Dolmetscher

Literaturverzeichnis

(1) AKPINAR, Ünal, "Sozialisationsbedingungen in der Türkei" in AGG (Hrsg.) "Materialien zum Projektbereich "Ausländische Arbeiter" Sonderheft 1",AGG Sonderheft 1, Bonn 1977

(2) AMMON, Günter, "Kindesmißhandlung", 1. Aufl., Kindler Verlag, München 1979

(3) AUTORENGRUPPE AUSLÄNDERFORSCHUNG an der FHSVR Berlin, "Untersuchung von Straftaten, Problemen des Strafvollzuges und der Resozialisierung bei Ausländern in Berlin" Teil 1 - 4, Landesverwaltungsanstalt Berlin, Berlin 1980

(4) BECK' SCHE Textausgaben, "Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Nebengesetzen", 48. Aufl., C. H. Beck' sche Verlagsbuchhandlung, München 1981

(5) BOOS- NÖNNING, Ursula; HOHMANN, Manfred (Hrsg.), "Ausländische Kinder- Schule und Gesellschaft im Herkunftsland", 2. Aufl., Schwann, Düsseldorf 1979

(6) BRINKMANN, Wilhelm; HONIG, Michael- Sebastian, "Gewalt gegen Kinder, Kinderschutz- Eine sozialwissenschaftliche Auswahlbibliographie", 1. Aufl., Deutsches Jugendinstitut München 1984

(7) BRUST, Katharina, "Katamnestische Untersuchungen an 75 Opfern von Kindesmißhandlungen der Jahre 1951 - 1972 in Berlin (West)", Inaugural Dissertation aus dem Institut für Forensische Psychiatrie, Freie Universität Berlin 1978

(8) CARMI, Amnon; ZIMRIN, Hanita (Hrsg.), "Child abuse", 1. Aufl., Springer Verlag, Berlin, Heidelberg 1984

(9) COLLATZ, J., "Die Kinder ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und ihre soziale Umwelt", Öff. Gesundh.-Wes. 44: 566 - 578 (1982)

(10) DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND(Hrsg.), "Schützt Kinder vor Gewalt", 1. Aufl., Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1983

(11) ELSAS, Christoph, "Einflüsse der islamischen Religion auf die Integrationsfähigkeit der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen", Senatskanzlei/ Planungsstelle im Auftrag des Reg. Bürgermeisters von Berlin, Berlin 1980

(12) GELLES, Richard J., "Kindesmißhandlung als Psychopathologie. Eine soziologische Kritik und Neuformulierung des Problems" in: BAST, Heinrich u. a. (Arbeitsgruppe Kinderschutz) (Hrsg.), "Gewalt gegen Kinder", 1. Aufl., Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg 1975, S. 263- 277

(13) GIL, David G., "Gewalt gegen Kinder" in: BAST, Heinrich u. a. (Arbeitsgruppe Kinderschutz) (Hrsg.), "Gewalt gegen Kinder", 1. Aufl., Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg 1975, S. 241 - 263

(14) GOSTOMZYK, J. G., "Kindesmißhandlung", Öff. Gesundh.-Wesen 39, 279 - 288 (1977)

(15) HARTUNG, K., "Kindesmißhandlung- ein vernachlässigtes ärztliches Problem", diagnostik 10, 390 - 393 (1977)

(16) HEINSEN, Elke, "Wie groß ist das Ausmaß von Gewalt gegen Kinder? Probleme mit Zählungen und Schätzungen zur Kindesmißhandlung", in: HONIG, Michael- Sebastian (Hrsg.) "Kindesmißhandlung", 1. Aufl., Juventa Verlag, München 1982, S. 95 - 126

(17) HELFER, Ray E.; KEMPE, Henry C. (Hrsg.), "Das geschlagene Kind", 1. Aufl., Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1978

(18) INSTITUT für ZUKUNFTSFORSCHUNG (Hrsg.), "Ausländer oder Deutsche", 1. Aufl., Bund Verlag, Köln 1981

(19) KOERS, Arnd J., "Kindesmißhandlung und Kinderschutz in den Niederlanden. Ein Beispiel für einen Beitrag im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Sozialarbeitern, Erziehern, Ärzten, Krankenschwestern und Juristen", in: BAST, Heinrich u. a. (Arbeitsgruppe Kinderschutz) (Hrsg.) "Gewalt gegen Kinder", 1. Aufl., Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg 1975, S. 298 - 313

(20) MOHAMMED, "Der Koran", Übertragung von ULLMANN, Ludwig, 4. Aufl., Wilhelm Goldmann Verlag, München 1964

(21) ÖNDER, Ayhan, "Das türkische Strafrecht", in: MEZGER, E. u. a. (Hrsg.), "Das ausländische Strafrecht der Gegenwart", 4. Bd.: Amerika, Norwegen, Türkei, 1. Aufl., Duncker und Humblot, Berlin 1962

(22) Der POLIZEIPRÄSIDENT in Berlin (Hrsg.), "Kriminalität 19..", Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Berlin Berlin 1971 - 1981

(23) Revisionsurteil 389/ 373, Türkisches Revisionsgericht 5. 12. 1949

(24) RIEDEL, Georg, "Rund 600 Kinder sterben pro Jahr an den Folgen von Mißhandlungen", Berliner Morgenpost, Berlin 4. 8. 1977

(25) SCHNEIDER, Volkmar, "Rechtliche, kriminologische und gerichtsmedizinische Aspekte zum Problem der Kindesmißhandlung und der Kindesvernachlässigung",Berliner Ärzteblatt 88. Jahrgang, Heft 11/75, S. 640 - 653

(26) SENSOY, Naci; TOLUN, Osman (Obersetzer), "Tuerk- gazā-qānūnu, Das türkische Strafgesetzbuch" aus: "Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher" Bd. 67, 1. Aufl., de Gruyter, Berlin 1955

(27) STAAK, M., "Rechtsmedizinische Aspekte der Kindesmißhandlung", diagnostik 10: 394 - 398 (1977)

(28) STATISTISCHES LANDESAMT Berlin (Hrsg.), "Ausländer in Berlin", Berliner Statistik 1971 - 1981

(29) STATISTISCHES LANDESAMT Berlin (Hrsg.), "Die rechtskräftig abgeurteilten Personen in Berlin (West)", Berliner Statistik, Sonderhefte 1971 - 1980

(30) STEELE, Brandt F.; POLLOCK, Carl B., "Eine psychiatrische Untersuchung von Eltern, die Säuglinge und Kleinkinder mißhandelt haben", in: HELFER, Ray E.; KEMPE, Henry (Hrsg.), "Das geschlagene Kind", 1. Aufl., Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1978, S. 161 - 243

(31) TRUBE- BECKER, Elisabeth, "Gewalt gegen das Kind", 1. Aufl., Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1982

(32) URTEILSBEGRÜNDUNGEN, ZK 83, Beschluß vom 18. 3. 83, ZK 83, Beschluß vom 26. 4. 83, aus: Fam RZ Heft 9, S. 943 - 947, (1983)

(33) WELLS, Dorothy-P., "Child Abuse: An annotated bibliography", 1. Aufl., Scarecrow Press, Metuchen, New York 1980

(34) WISSENSCHAFTLICHES FORUM: KINDESMISSHANDLUNG 9.-11.6.1978 Freie Universität Berlin, veranstaltet von: Institut für Soziologie in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzzentrum Berlin e. V., VORTRÄGE: GIL, David; MAYWALD, J.; KOERS, Arnd J. und Mitarbeiter

(35) WOLFF, Reinhart, "Kindesmißhandlungen und ihre Ursachen", in: BAST, Heinrich u. a. (Arbeitsgruppe Kinderschutz) (Hrsg.), "Gewalt gegen Kinder", 1. Aufl., Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg 1975, S. 13 - 45

(36) ZEMLIN, Petra, "Erziehung in türkischen Familien", 1. Aufl., Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 1981

(37) ZENZ, Gisela, "Kindesmißhandlung und Kindesrechte", 1. Aufl., Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1979

DANKSAGUNG

"In Christus liegen verborgen alle Schätze der Weisheit und der Erkenntnis." (Kol. 2,3)

Mein erster Dank gilt Gott, dem Herrn für seine treue Hilfe und Ermutigung.

Ich danke meinen Eltern, die mir das Studium ermöglichten und mein Interesse am Kinderschutz weckten.

Herrn Prof. Dr. H. Bratzke gilt mein Dank für die Überlassung des Themas, für seine ständige Bereitschaft zur Beratung und fachlichen Hilfestellung, sowie für die Korrektur der Arbeit.

Ferner möchte ich besonders den Beamtinnen der Kriminalpolizei danken, ohne deren engagierte Unterstützung die Arbeit nicht zustande gekommen wäre, sowie Herrn Dr. Yilderim, dem türkischen Dolmetscher und Juristen, für seine wertvollen Informationen und Anregungen und Herrn Staatsanwalt Seel für die Einsichtgabe in die Gerichtsakten.

L E B E N S L A U F

16. 11. 1958	Geboren in Ibbenbüren/ Westfalen
	Eltern: Albrecht Roth, Altphilologe Mechthild Roth, geb. Gies, Juristin
	Geschwister: Martin, geb. 1956 Sabine, geb. 1961
1965 - 1968	Grundschule Hiddesen
1968 - 1977	Besuch des altsprachlichen Gymnasiums Leopoldinum I in Detmold
Juni 1977	Abitur
1977 - 1984	Studium der Humanmedizin an der Freien Universität Berlin
Juli 1984	Approbation als Ärztin
zur Zeit	Arbeit als Ärztin am Kuluva- Hospital in Arua/ Uganda